

## SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.  
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-  
schließlich Medizin-, Wirtschafts-  
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron

Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

## STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassis-  
tentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;

Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.

Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,

LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.

Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig;

Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Biele-

feld; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur

(Oxon), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diet-

helm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof.

Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürn-

berg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-

bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-

haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-

stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald;

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

## Publikationen

Privatdozent Dr. iur. Oliver Harry Gerson, Passau – **Always late but worth the wait? Zur Zulässigkeit der „begründungslosen“ Fristbestimmung zur Beweisantragsstellung i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO** Zugleich Bespr. von BGH HRRS 2024 Nr. 608 **S. 352**

## Entscheidungen

BVerfG **Unterbliebene Richtervorlage bei Überzeugung der Verfassungswidrigkeit eines Strafrahmens**

BVerfG **Ausschluss eines Richters wegen Vorbefassung**

BGH **Beihilfe zur systematischen Ermordung der europäischen Juden durch Verwaltungstätigkeit in einem KZ**

BGH **Zulässige legendierte akustische Überwachung einer Gewahrsamszelle**

BGH **Besorgnis der Befangenheit bei mehreren Angeklagten**

BGH **Untreue durch die Gewährung von Schmiergeldzahlungen**

BGH **Mildere Bestrafung infolge der Neubewertung von Marihuana und Haschisch**

Die Ausgabe umfasst 173 Entscheidungen.

# HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche  
Rechtsprechung zum Strafrecht  
<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate  
Holstenwall 7, 20355 Hamburg  
gerhard.strate@strate.net

## SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede  
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht  
Bucerius Law School  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
karsten.gaede@strate.net

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassistentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

25. Jahrgang, November 2024, Ausgabe

11

Rechtsprechung

## Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

### **1285. BVerfG 2 BvR 618/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 10. September 2024 (BayObLG / LG Traunstein / AG Mühlendorf am Inn)**

Einstweilige Anordnung gegen eine Verurteilung wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften (Recht auf den gesetzlichen Richter; unterbliebene Vorlage an das Bundesverfassungsgericht trotz angenommener Verfassungswidrigkeit des Strafrahmens).

Art. 100 Abs. 1 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 46 Abs. 2 StGB; § 184b Abs. 3 StGB

1. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften verletzt den Verurteilten möglicherweise

in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Revisionsgericht den einschlägigen Strafrahmen aus § 184b Abs. 3 StGB in der bis zum 27. Juni 2024 geltenden Fassung für verfassungswidrig erachtet hat, auf eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht jedoch verzichtet hat, weil es davon ausgegangen ist, dass das Tatgericht auch unter Zugrundelegung des Strafrahmens der alten Fassung des Gesetzes (§ 184b Abs. 3 StGB in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung), die eine niedrigere Mindeststrafe vorsah, zu demselben Strafausspruch gelangt wäre.

2. Das Unterlassen einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG kann eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter begründen. Allerdings ist nicht jede irrtümliche

Überschreitung der den Fachgerichten gezogenen Grenzen als solcher Verstoß zu bewerten. Die Grenze zur Verfassungswidrigkeit ist vielmehr erst dann überschritten, wenn die fehlerhafte Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist.

3. Der gesetzliche Strafraum ist Grundlage und Ausgangspunkt der Strafzumessung. Der Strafraum bringt die gesetzgeberische Wertung, wie schwer das Unrecht der Tat zu bemessen ist, zum Ausdruck. Das Ergebnis der nach § 46 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Abwägung ist notwendigerweise abhängig von dem konkret anwendbaren Strafraum. Es erscheint fernliegend, dass die Anwendung eines anderen Strafraums zum exakt gleichen Strafausspruch führt.

**1287. BVerfG 2 BvR 965/24 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 2. August 2024 (OLG Düsseldorf)**

Kein Ausschluss eines Richters im Führungsaufsichtsverfahren wegen Vorbefassung im vorangegangenen Ermittlungsverfahren (Ausnahmecharakter der Ausschluss- und Befangenheitsvorschriften; frühere Tätigkeit eines Richters des Bundesverfassungsgerichts als Generalbundesanwalt; Zweifel an der Unparteilichkeit nur bei besonderen Umständen).

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG; § 19 BVerfGG

1. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gehört im Verhältnis zu dem nachfolgenden vollstreckungsrechtlichen Führungsaufsichtsverfahren nicht zu „derselben Sache“ im Sinne der Ausschlussregelung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG, die als Ausnahmevorschrift konstruiert und deshalb eng auszulegen ist.

2. Aus der früheren Tätigkeit eines Richters des Bundesverfassungsgerichts als Generalbundesanwalt lässt sich eine Besorgnis der Befangenheit nicht herleiten, soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände dargelegt sind,

die Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters rechtfertigen.

**1286. BVerfG 2 BvR 846/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 31. Juli 2024 (OLG Hamm)**

Formanforderungen an einen Klageerzwingungsantrag (unzulässige Zusammenführung umfangreicher Dokumente und eigener Ausführungen ohne Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung; Recht auf effektiven Rechtsschutz).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO

Ein Oberlandesgericht verletzt nicht das Recht eines Anzeigenerstatters auf effektiven Rechtsschutz, wenn es einen Klageerzwingungsantrag als formwidrig zurückweist, in welchem sich die Sachdarstellung ganz überwiegend aus eingescannten oder wörtlich wiedergegebenen Dokumenten sowie Ausführungen zusammensetzt, auf die es für die Beurteilung einer Strafbarkeit nicht ankommt.

**1284. BVerfG 1 BvR 1680/24 (3. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 8. August 2024 (OLG Frankfurt am Main)**

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung einer Pauschgebühr für einen ausgeschiedenen Pflichtverteidiger vor Abschluss des Strafverfahrens.

Art. 12 Abs. 1 GG; § 51 RVG

Es begegnet im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn ein Oberlandesgericht in einem Staatsschutzverfahren einem aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig entpflichteten Verteidiger, der zuvor im Wesentlichen dieses Verfahren bearbeitet hatte und nun in eine prekäre finanzielle Situation geraten ist, die Zahlung einer Pauschgebühr oder eines Vorschusses hierauf vor Abschluss des Verfahrens mit der Erwägung versagt, dass noch nicht feststehe, wer Kostenschuldner sei und wie letztlich abgerechnet werden könne.

## Rechtsprechung

# Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

## I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

**1442. BGH 5 StR 326/23 – Beschluss vom 20. August 2024**

Beihilfe zur systematischen Ermordung der europäischen Juden durch Verwaltungstätigkeit in einem Konzentrationslager (psychische und physische Beihilfe; Förderung der Tat; Taterie; Völkermord; Nationalsozialismus; neutrale Handlungen).

§ 211 StGB; § 27 StGB

1. Bei der Beurteilung möglicher Beihilfehandlungen im Zusammenhang mit staatlich organisierten Massenverbrechen sind bestimmte Besonderheiten zu beachten (zum Ganzen BGH HRRS 2016 Nr. 1123). Diese ergeben sich bei einer Taterie wie dem systematischen Völkermord an den europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland in tatsächlicher Hinsicht daraus, dass an jeder einzelnen bei dessen Verwirklichung begangenen

Mordtat einerseits eine Vielzahl von Personen in politisch, verwaltungstechnisch oder militärisch-hierarchisch verantwortlicher Position ohne eigenhändige Ausführung einer Tötungshandlung beteiligt war, andererseits aber auch eine Mehrzahl von Personen in Befolgung hoheitlicher Anordnungen und im Rahmen einer hierarchischen Befehlskette unmittelbar an der Durchführung der einzelnen Tötungen mitwirkte.

2. Bei Beihilfehandlungen im Zusammenhang mit dem systematischen Völkermord an den europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland kommt es in rechtlicher Hinsicht nicht darauf an, ob die festgestellte Hilfeleistung in einem „Vernichtungslager“, einem Konzentrationslager oder einem anders bezeichneten und ausgestalteten Lager erbracht wurde. Ebenso wenig ist rechtlich für sich genommen von Bedeutung, ob die zu beurteilenden Handlungen von Wachpersonal begangen wurden, oder von einer Zivilangestellten der SS. Vielmehr sind nach allgemeinen Grundsätzen die Haupttaten und die diese gegebenenfalls fördernden Handlungen des Gehilfen in jedem Einzelfall in den Blick zu nehmen, wobei freilich eine nach Tagesereignissen fragmentierte Betrachtungsweise nicht geboten ist.

3. Die Tätigkeit als Stenotypistin in einem KZ und die dabei erbrachte Bearbeitung des Schriftverkehrs kann den Tatbestand der physischen Beihilfe zu den durch die massenhaften Ermordungen begangenen Haupttaten erfüllen. Solche Tätigkeiten waren für die Ermöglichung der Tatausführung relevant, weil die Bearbeitung von Schriftverkehr, welcher zur Organisation und Durchführung der zahlreichen Tötungen – die nicht auf spontanem, zufälligem oder vereinzeltem Handeln, sondern auf zahlreichen administrativen Vorgängen und umfangreicher Kommunikation der Beteiligten beruhten – in der organisierten,

behördengleichen Verwaltungsstruktur des KZ-Systems zwingend erforderlich war. Ferner kann eine psychische Beihilfe darin begründet sein, dass jemand der Lagerleitung, zuverlässig und gehorsam zur Verfügung stand und durch die Tätigkeit (als Stenotypistin) fortwährend die Aufrechterhaltung des Betriebs des Konzentrationslagers und das Gefangenhaltens der Inhaftierten absicherte.

4. Bei der Verwaltungstätigkeit in einem KZ kommt eine Einschränkung der Beihilfe nach der Rechtsprechung zu sog. „neutralen“ Handlungen (vgl. nur BGH HRRS 2014 Nr. 185 m.w.N.) regelmäßig nicht in Betracht. Das gilt mit Blick auf die bewusste Aufrechterhaltung der menschenunwürdigen und lebensfeindlichen Haftbedingungen unabhängig davon, ob die in Rede stehenden Beihilfehandlungen zu einer Zeit erbracht wurden, in der das Lager noch nicht vollständig in ein „sog. „Vernichtungslager“ umgewandelt wurde.

#### 1443. BGH 5 StR 37/24 – Urteil vom 4. Juni 2024 (LG Chemnitz)

Beendeter Versuch beim Tötungsdelikt.  
§ 24 Abs. 1 StGB; § 212 StGB

Die Abgrenzung zwischen einem unbeendeten und einem beendeten Versuch bestimmt sich nach dem Vorstellungsbild des Täters nach Abschluss der letzten von ihm vorgenommenen Ausführungshandlung, dem sogenannten Rücktrittshorizont. Wenn der Täter bei einem Tötungsdelikt den Eintritt des Todes bereits für möglich hält oder sich keine Vorstellungen über die Folgen seines Tuns macht, liegt ein beendeter Versuch vor. Ausreichend kann die Kenntnis der tatsächlichen Umstände sein, die den Erfolgseintritt nahelegen.

## Rechtsprechung

## II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

#### 1455. BGH 4 StR 456/22 – Urteil vom 25. April 2024 (LG Münster)

Betrug (Vermögensverfügung; Unmittelbarkeit, Blankovollmacht, Hingabe Versicherungsunterlagen, schadensgleiche Vermögensgefährdung, täuschungsbedingt erwirkte Maklervollmacht; Konkurrenzen: einheitliches Beratungsgespräch, natürliche Handlungseinheit); Untreue (Vermögensbetreuungspflicht: Vermögensinteressen, Hauptpflicht, eigenverantwortliche Entscheidung, Spielraum, Fehlen von Kontrolle; Gewerbsmäßigkeit); Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (Erlangen durch die Tat: tatsächliche Verfügungsgewalt, mehrere Beteiligten, Konto; erlangtes Etwas: jeder Vermögenswert, Lohn, Zuwendung); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Mittelabfluss durch Überweisung). § 263 StGB; § 266 StGB; § 52 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

1. Von dem Begriff der Vermögensverfügung im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB werden nicht nur die Verfügungen des bürgerlichen Rechts umfasst. Vielmehr ist hierunter jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten zu verstehen, das – unmittelbar – eine Vermögensminderung im wirtschaftlichen Sinne bei dem Geschädigten selbst oder einer dritten Person herbeiführt. Der Verfügende muss dabei nicht in dem Bewusstsein handeln, auf sein Vermögen einzuwirken. An dem Unmittelbarkeitserfordernis der Vermögensverfügung fehlt es, wenn der Getäuschte dem Täter lediglich die tatsächliche Möglichkeit eröffnet, den Vermögensschaden durch weitere selbständige deliktische Schritte herbeizuführen.

2. Untreue setzt sowohl in der Alternative des Missbrauchs- als auch der des Treubruchtatbestands voraus,

dass dem Täter eine Vermögensbetreuungspflicht obliegt. Diese erfordert, dass der Täter in einer Beziehung zu dem (potentiell) Geschädigten steht, die eine besondere Verantwortung für dessen materielle Güter mit sich bringt. Den Täter muss eine inhaltlich herausgehobene Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen treffen, die über die für jedermann geltenden Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten und insbesondere über die allgemeine Pflicht, auf die Vermögensinteressen eines Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, ebenso hinausgeht wie über den bloßen Bezug zu fremden Vermögensinteressen oder eine rein tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf materielle Güter anderer.

3. Eine Strafbarkeit wegen Untreue setzt daher voraus, dass dem Täter die Vermögensbetreuung als Hauptpflicht, also als zumindest mitbestimmende und nicht nur beiläufige Verpflichtung obliegt und die ihm übertragene Tätigkeit nicht durch ins Einzelne gehende Weisungen vorgezeichnet ist, sondern ihm Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen und eine gewisse Selbständigkeit belassen wird. Hierbei ist nicht nur auf die Weite des dem Täter eingeräumten Spielraums abzustellen, sondern auch auf das Fehlen von Kontrolle, also auf seine tatsächlichen Möglichkeiten, ohne gleichzeitige Steuerung und Überwachung durch den Treugeber auf dessen Vermögen zuzugreifen.

4. Ein Vermögenswert ist nach § 73 Abs. 1, § 73c Satz 1 StGB „durch die Tat“ erlangt, wenn er dem Beteiligten in irgendeiner Phase des Tatablaus aus der Verwirklichung des Tatbestands so zugeflossen ist, dass er hierüber tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben kann, und ihm so aus der Tat unmittelbar messbar zugutegekommen ist. Bei mehreren Beteiligten ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass sie zumindest eine faktische bzw. wirtschaftliche Mitverfügungsmacht über den Vermögensgegenstand haben. Dies ist der Fall, wenn sie im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses ungehinderten Zugriff auf ihn nehmen können. Unerheblich ist dagegen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Täter oder Teilnehmer eine unmittelbar aus der Tat gewonnene (Mit-)Verfügungsmacht später aufgegeben hat und der zunächst erzielte Vermögenszuwachs durch Mittelabflüsse etwa bei Beuteteilung gemindert wurde.

#### **1454. BGH 4 StR 260/24 – Beschluss vom 14. August 2024 (LG Bielefeld)**

Geldwäsche (Herrühren: Beruhen der Existenz auf Leistung Dritter, Schmuck, kriminell erwirtschaftetes Bargeld, Verfügungsgewalt über eine Girokarte; Dritter: Vortäter; Vorsatz: neue Fassung, illegale Herkunft; Beteiligung an der Vortat: Vorsatz); Betrug (Beihilfe: Vollendung, Girokarte, Gefährdungsschaden, Vertiefung des Betrugsschadens, Beendigung, sukzessive Beihilfe; Mitäterschaft).

§ 261 StGB; § 263 StGB; § 27 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

1. Ein Gegenstand rührt aus einer rechtswidrigen Tat im Sinne von § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB her, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung zwischen dem Gegenstand und der in Rede stehenden Tat ein Kausalzusammenhang besteht, der Gegenstand seine Ursache also in der rechtswidrigen Tat hat und sich mithin aus dieser ableiten lässt.

Zudem darf seine Existenz nicht wesentlich auf der Leistung Dritter beruhen.

2. Auch der Vortäter ist Dritter im Sinne von § 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB, wenn die an ihn weitergeleiteten Vermögensgegenstände bei Tatbeginn zum Vermögen eines anderen gehörten.

3. Bei der Geldwäsche nach § 261 StGB nF muss sich der Vorsatz des Täters darauf erstrecken, dass der von der Tathandlung erfasste Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Weder für das Wissens- noch für das Willenselement des Geldwäschevorsatzes muss sich die subjektive Vorstellung des Täters auf Umstände beziehen, die dem tatsächlichen Vortatgeschehen entsprechen. Er muss dieses weder nach Zeit und Ort der Begehung noch nach Tatbild und Beteiligten kennen. Ausreichend ist vielmehr, wenn der Täter um eine „illegale Herkunft“ der betreffenden Gegenstände weiß oder eine solche zumindest für möglich hält und billigt.

#### **1290. BGH 1 StR 207/24 – Urteil vom 18. September 2024 (LG Heilbronn)**

Bandenmäßiger Betrug (Begriff der Bande: Voraussetzungen der Bandenabrede, keine namentliche Kenntnis der Bandenmitglieder erforderlich); Einziehung (Begriff des Erlangens: transitorischer Besitz).

§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

Für eine Bandenabrede ist nicht erforderlich ist, dass sich sämtliche Bandenmitglieder untereinander kennen und gemeinsam an der Abrede beteiligt waren. Eine Bandenabrede ist sogar zwischen Personen möglich, die sich sämtlich nicht näher kennen, sondern unter Pseudonymen und Decknamen im virtuellen Raum des Internets miteinander handeln. Übt ein Täter dauerhaft und zuverlässig eine wesentliche Rolle bei konzertierten Betrugstaten aus, in die nach seiner Kenntnis wenigstens zwei weitere Personen fest eingebunden sind, die ihrerseits von ihm wissen, so schließt er sich einer Bande an.

#### **1453. BGH 4 StR 23/24 – Urteil vom 12. September 2024 (LG Bielefeld)**

Schwerer Raub (besonders schwerer Raub: Verwirklichung in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung der Raubtat, gefährliches Werkzeug, Reizgas, weitere Verwirklichung der Zueignungsabsicht, Finalität); Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Ermessen: Warnung, Wirkung eines langjährigen Strafvollzugs, Fortschreiten des Lebensalters, allgemeine Billigkeits- und Verhältnismäßigkeitskontrolle, Zweck der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Resozialisierung, Gefährlichkeit des Täters, ausreiswilliger Täter ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Lebensmittelpunkt, Territorialitätsprinzip, Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

§ 250 StGB; § 66 StGB

1. Die Verwirklichung des Qualifikationstatbestandes ist auch noch in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung der Raubtat möglich. Danach genügt zur Anwendung von § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB, dass das gefährliche Werkzeug dem Täter zu irgendeinem Zeitpunkt des Tathergangs zur Verfügung gestanden hat. Unter Tathergang

ist nicht nur die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale bis zur Vollendung des Raubes zu verstehen, sondern das gesamte Geschehen bis zu dessen tatsächlicher Beendigung. Notwendig ist hierbei allerdings zugleich, dass der Täter das gefährliche Werkzeug zwischen Vollendung und Beendigung des Raubes zur weiteren Verwirklichung seiner Zueignungsabsicht und in diesem Abschnitt der Tat insbesondere zur Beutesicherung eingesetzt hat.

2. Bei der Ausübung seines Ermessens ist das Tatgericht „strikt an die Wert- und Zweckvorstellungen des Gesetzes“ gebunden. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll das Tatgericht die Möglichkeit haben, sich ungeachtet der festgestellten Gefährlichkeit des Täters zum Zeitpunkt der Urteilsfällung auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe zu beschränken, sofern erwartet werden kann, dass sich dieser die Strafe hinreichend zur Warnung dienen lässt. Damit kann das Tatgericht dem Ausnahmecharakter der Vorschriften des § 66 Abs. 2 StGB und § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB Rechnung tragen, der sich daraus ergibt, dass eine frühere Verurteilung und eine frühere Strafverbüßung des Täters nicht vorausgesetzt werden. Die Wirkungen eines langjährigen Strafvollzugs sowie die mit dem Fortschreiten des Lebensalters erfahrungsgemäß eintretenden Haltungsänderungen sind wichtige Kriterien, die nach der

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind.

#### **1344. BGH 4 StR 251/24 – Beschluss vom 14. August 2024 (LG Traunstein)**

Gefährdung des Straßenverkehrs (Fahruntüchtigkeit: rauschmittelbedingte Fahrunsicherheit, Blutwirkstoffbefund, weitere aussagekräftige Beweisanzeichen, Gesamtwürdigung, fehlerhafte und riskante Fahrweise, Beruhen, Fluchtwille).

§ 315c StGB

Anders als bei Alkohol kann der Nachweis einer rauschmittelbedingten Fahrunsicherheit gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1a) StGB nicht allein durch einen bestimmten Blutwirkstoffbefund geführt werden. Es bedarf daher neben dem Blutwirkstoffbefund noch weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen, die im konkreten Einzelfall belegen, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des betreffenden Kraftfahrzeugführers so weit herabgesetzt war, dass er nicht mehr fähig gewesen ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern. Dies hat das Tatgericht anhand einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände zu beurteilen.

## Rechtsprechung

### III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

#### **1441. BGH 5 StR 164/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Berlin)**

Verhältnis von Regelbeispiel und Qualifikation bei Verurteilung wegen Vergewaltigung (Strafrahmenbegrenzung).

§ 177 StGB

1. Für die Entscheidung, ob die Indizwirkung des Regelbeispiels für den besonders schweren Fall ausnahmsweise wegen gewichtiger Milderungsgründe entfällt, ist – ähnlich wie bei der Prüfung der Voraussetzungen eines minder schweren Falles – auf das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit abzustellen. Sie kann durch besondere strafmildernde Umstände entkräftet werden, wenn diese für sich allein oder in ihrer Gesamtheit so schwer wiegen, dass sie das Tatumrecht oder die Schuld deutlich vom Regelfall abheben und daher die Anwendung des Strafrahmens für besonders schwere Fälle unangemessen erscheint.

2. Entgegen früherer Rechtsprechung zur alten Gesetzesfassung (vgl. BGH HRRS 2011 Nr. 317) stellt sich nach heutiger Gesetzeslage die Frage einer Strafrahmenbegrenzung gemäß § 177 Abs. 9 Halbsatz 2 StGB bei Annahme eines minder schweren Falles der Qualifikation gemäß § 177 Abs. 5 StGB durch den Strafrahmen des besonders

schweren Falls gemäß § 177 Abs. 6 Satz 1 StGB zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen nicht. Denn die vom Bundesgerichtshof zur alten Rechtslage entwickelten Grundsätze betrafen nur solche Fälle, in denen die erfüllten Qualifikationstatbestände (§ 177 Abs. 3 und 4 StGB a.F.) mit höherer Strafe als das Regelbeispiel bedroht waren (§ 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB a.F.). Dies ist nach der aktuellen Gesetzeslage nur im Verhältnis von § 177 Abs. 6 Satz 1 StGB und den Qualifikationstatbeständen des § 177 Abs. 7 und 8 StGB der Fall.

#### **1333. BGH 4 StR 64/24 – Beschluss vom 3. Juli 2024 (LG Bochum)**

Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (Tenorierung; Tateinheit); Strafzumessung (Pflichtverstoß; Unterlassen: Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit, Fahrlässigkeit).

§ 308 StGB; § 52 StGB; § 46 StGB; § 13 StGB; § 46 StGB

Besteht der Pflichtverstoß nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in einem aktiven Tun, scheidet zwar eine Strafrahmenverschiebung gemäß § 13 Abs. 2 StGB aus. Die mit dieser Norm verbundene gesetzliche Wertung ist aber zu berücksichtigen, wenn weitere einschlägige Sorgfaltswidrigkeiten als solche in einem Unterlassen liegen. Auch bei einem Fahrlässigkeitsvorwurf kann ein Unterlassen weniger schwer wiegen als aktives Tun.

**1349. BGH 3 StR 171/24 – Beschluss vom 11. September 2024 (LG Osnabrück)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (strafscharfende Berücksichtigung einer Schusswaffe); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

§ 46 Abs. 3 StGB verbietet es in Fällen des bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis nicht, die Erfüllung einer vergleichsweise intensiveren Tatvariante durch Mitsichführen einer Schusswaffe straferschwerend zu berücksichtigen.

**1435. BGH 6 StR 384/24 (alt: 6 StR 161/23) – Beschluss vom 1. Oktober 2024 (LG Potsdam)**

Geldstrafe (Verhängung in Tagessätzen: Höhe der Tagessätze); Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Zäsurwirkung der frühesten nicht erledigten Verurteilung).

§ 40 StGB; 55 StGB

Folgen der Beendigung der neu abgeurteilten Tat(en) mehrere Verurteilungen des Täters nach, ist bei der Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe von der frühesten nicht erledigten Verurteilung auszugehen. Dieser Verurteilung kommt regelmäßig eine Zäsurwirkung zu, die dazu führt, dass eine weitere Gesamtstrafenbildung mit der Strafe aus einem späteren Erkenntnis ausscheidet, wenn die dort abgeurteilte Tat nach der zäsurbildenden Entscheidung begangen worden ist.

## Rechtsprechung

## IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

**1348. BGH 3 StR 134/24 – Beschluss vom 23. Juli 2024 (LG Trier)**

Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren; Selbstbelastungsfreiheit; akustische Innenraumüberwachung eines Haftraums.

Art. 6 EMRK; § 100f StPO; § 136a StPO

Werden Mitbeschuldigte im Rahmen einer Vorführung gemeinsam in einer Gewahrsamszelle untergebracht, für die das Amtsgericht gezielt die akustische Innenraumüberwachung angeordnet hatte und nennen Ermittlungsbeamte als Grund für die gemeinsame Unterbringung wahrheitswidrig, alle anderen Gewahrsamszellen seien belegt, verstößt die Verwertung aufgezeichneter selbstbelastender Äußerungen weder gegen die Selbstbelastungsfreiheit noch gegen das Recht auf ein faires Verfahren. Maßgeblich ist, dass mit der wahrheitswidrigen Angabe der Ermittlungsbeamten, alle anderen Gewahrsamszellen seien belegt, keine Aussage darüber verbunden war, die Angeklagten könnten sich ungestört und ohne jegliche Überwachung über den Tatvorwurf austauschen. Die Mitteilung diene vielmehr lediglich dazu, die Heimlichkeit der angeordneten Überwachungsmaßnahme zu verdecken.

**1450. BGH 2 StR 51/23 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Bonn)**

Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit (Besorgnis der Befangenheit: evident absprachewidriges Verhalten, Sicht des Mitangeklagten, Wirkung gegenüber anderen Mitangeklagten); Betrug (Vermögensschaden: Gesamtsaldierung, Zeitpunkt der Vermögensverfügung, Eingehungsbetrug, Verkehrs- bzw. Marktwert der Leistung, Schutz des Vermögens, Dispositionsfreiheit, Unwirksamkeit des Vertrags, Anfechtbarkeit, Bezifferung des Vermögensschadens, persönlicher Schadenseinschlag; Täuschung: konkludent, wahre Tatsachenbehauptungen, Anschein äußerlich

verkehrsgerechten Verhaltens, äußere Gestaltung, Geltendmachung einer Forderung; Irrtum).

§ 24 StPO; § 263 StGB

1. Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der oder die abgelehnten Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnehmen, die ihre Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Maßgebend sind dabei der Standpunkt eines besonnenen Angeklagten und die Vorstellungen, die er sich bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen. Zur Anwendung auf ein evident absprachewidriges Verhalten in Gestalt einer Fristsetzung nach § 244 Abs. 6 Satz 3 StPO.

2. Das bemakelte Verhalten eines Richters führt gegenüber einem von mehreren Angeklagten nur in besonderen Ausnahmefällen dazu, dass auch aus Sicht des Mitangeklagten eine Befangenheit zu besorgen steht. Derjenige, gegen den sich ein unangemessenes Verhalten nicht richtet, muss in der Regel auch nicht besorgen, dass gegenüber seiner Person eine Voreingenommenheit besteht. Dies kann allerdings ausnahmsweise anders zu beurteilen sein, wenn das zu beanstandende Verhalten gegenüber einem Angeklagten bzw. dessen Verteidigung auch Wirkungen gegenüber anderen Mitangeklagten entfaltet.

3. Im Falle eines Eingehungsbetruges sind der Geldwert des gegen den Täuschenden erworbenen Anspruchs und der Geldwert der eingegangenen Verpflichtung miteinander zu vergleichen; der Getäuschte ist geschädigt, wenn dieser Vergleich einen Negativsaldo zu seinem Nachteil ergibt. Maßgeblich für den Vergleich ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wobei regelhaft dem Verkehrs- bzw. Marktwert der Leistung Bedeutung zukommt.

4. Für die Beurteilung, ob ein Negativsaldo vorliegt, ist demgegenüber irrelevant, wie hoch der Verfügende den Wert der ihm zgedachten Leistung subjektiv taxiert. Auch liegt ein Vermögensschaden nicht schon dann vor, wenn der Verfügende infolge eines durch Täuschung hervorgerufenen Irrtums eine Vermögensverfügung getroffen hat, die er bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht getroffen hätte. Da der Betrugstatbestand das Vermögen und nicht die Dispositionsfreiheit schützt, führen selbst ersichliche Unterschriften nicht ohne Weiteres zum Eintritt eines Vermögensschadens. Insoweit ist es im Hinblick auf die Schadensbestimmung auch ohne Belang, ob die einem Eingehungsbetrag zugrundeliegenden Verträge unwirksam bzw. nach § 123 BGB anfechtbar sind.

5. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine Täuschung im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB auch dann anzunehmen sein, wenn sich der Täter – isoliert betrachtet – wahrer Tatsachenbehauptungen bedient; sein Verhalten wird in diesen Fällen dann zur tatbestandlichen Täuschung, wenn er die Eignung der – inhaltlich richtigen – Erklärung, einen Irrtum hervorzurufen, planmäßig einsetzt und damit unter dem Anschein „äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens“ gezielt die Schädigung des Adressaten verfolgt, wenn also die Irrtumserregung nicht die bloße Folge, sondern der Zweck der Handlung ist. Dies kann insbesondere auch durch die äußere Gestaltung von Angebotsschreiben geschehen, etwa wenn der Eindruck erweckt werden soll, es handele sich um eine amtliche Kostenforderung bzw. eine Rechnung für eine zuvor erbrachte Leistung. Der Annahme einer Täuschung steht in solchen Fällen nicht entgegen, dass die Adressaten bei sorgfältiger Prüfung den wahren Charakter eines Schreibens als Angebot hätten erkennen können.

**1419. BGH StB 47/24 – Beschluss vom 21. August 2024**

Sofortige Beschwerde gegen Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung; notwendige Verteidigung (Rechtspflicht zur Aufhebung nach Beauftragung eines Wahlverteidigers).

§ 143a StPO; § 304 Abs. 5 StPO

1. Das Gesetz sieht in § 143a Abs. 1 Satz 2 StPO zwei abschließende Ausnahmen von der Rechtspflicht zur Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung nach erfolgter Beauftragung eines Wahlverteidigers vor.

2. Zum einen ist die Pflichtverteidigerbestellung aufrechtzuerhalten, wenn zu besorgen steht, dass der neue Verteidiger das Mandat demnächst niederlegen und seine Beordnung als Pflichtverteidiger beantragen wird. Eine Besorgnis der alsbaldigen Niederlegung des Wahlverteidigermandats unter Beantragung der Pflichtverteidigerbeordnung ist regelmäßig vor allem dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte nicht in der Lage ist, die Kosten für einen Wahlverteidiger zu tragen.

3. Zum anderen hat die Aufhebung einer Pflichtverteidigerbestellung zu unterbleiben, wenn die Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 StPO vorliegen, also ein zusätzlicher (Pflicht-)Verteidiger zur Verfahrenssicherung, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit des Verfahrens, erforderlich ist.

**1379. BGH StB 59/24 – Beschluss vom 19. September 2024 (OLG Stuttgart)**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwere der Verbrechen; Verhältnismäßigkeit; Beschleunigungsgebot in Haftersachen; sorgfältige Planung der Beweisaufnahme; Abfolge der Beweiserhebungen; Ermessensentscheidung des Vorsitzenden).

§ 112 StPO; § 238 Abs. 1 StPO; 304 StPO

1. Insbesondere in Hinblick auf das Beschleunigungsgebot in Haftersachen sind Strafprozesse vorausschauend zu organisieren und straff zu führen. Das Beschleunigungsgebot in Haftersachen verlangt, dass die Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Entscheidung über die dem Angeklagten vorgeworfenen Taten herbeizuführen.

2. Es liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden, die Abfolge der Beweiserhebungen zu bestimmen. Das Beschwerdegericht prüft insoweit, ob der Vorsitzende des Erstgerichts sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Danach ist es grundsätzlich zulässig, mit der Beweisaufnahme zu dem schwersten Anklagevorwurf gegen einen Mitangeklagten zu beginnen.

**1392. BGH 3 StR 166/24 – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Trier)**

Zustellung des Urteils (Vollständigkeit des Urteils bei Fehlern in der Urteilsurkunde); sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (Konkurrenzen).

§ 345 Abs. 1 Satz 3 StPO; § 177 StGB

1. Eine möglicherweise fehlerhafte Wiedergabe des Urteilsdatums, die gegebenenfalls auf offenkundigem Versehen beruht, stellt die Vollständigkeit des Urteils jedenfalls dann nicht in Frage, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger in der Hauptverhandlung sowie bei der prozessordnungsgemäßen Verkündung des Urteils zugegen waren und der Fehler in der Urteilsurkunde für alle Beteiligten damit ohne Weiteres ersichtlich ist.

2. Für den Versuch der Verwirklichung des Regelbeispiels der Vergewaltigung ist neben dem vollendeten Grundtatbestand der sexuellen Nötigung im Schuldspruch kein Raum.

**1416. BGH StB 41/24 – Beschluss vom 24. Juli 2024 (OLG Frankfurt am Main)**

Verwerfung der sofortigen Beschwerde gegen Ablehnung der Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe (Rechtsschutzbedürfnis; Zustimmung zur Strafaussetzung).

§ 454 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 57 StGB

1. Ein in erster Instanz erlassener Beschluss über die Anordnung oder Versagung der Strafaussetzung wird durch die Rücknahme der in § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB aufgeführten Zustimmung des Verurteilten nicht gegenstandslos.

2. Das für die Zulässigkeit der Beschwerde erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für die Aufhebung eines Beschlusses über die Versagung einer Strafaussetzung kann entfallen, wenn der Verurteilte seine ursprünglich erteilte



Zustimmung zur Strafaussetzung im Beschwerdeverfahren wirksam zurücknimmt und damit zum Ausdruck bringt, dass er die Fortsetzung seiner Haft begehrt.

**1445. BGH 5 StR 456/24 – Beschluss vom 24. September 2024 (LG Berlin I)**

Abweichung von der Einschätzung des Sachverständigen bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit.

§ 20 StGB

1. Bei der Diagnose einer paranoiden und schizoiden Persönlichkeitsstörung gilt, dass der Ausprägungsgrad der Störung und ihr Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit entscheidend dafür sind, ob sie die Schwelle des Eingangsmerkmals der schweren anderen seelischen Störung nach § 20 StGB erreicht. Dies erfordert eine Gesamtschau auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit des Angeklagten und deren Entwicklung, der Vorgeschichte, des unmittelbaren Anlasses und der Ausführung der Tat sowie seines Verhaltens nach der Tat. Für die Schwere der Persönlichkeitsstörung ist maßgebend, ob es im Alltag außerhalb des angeklagten Delikts zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens des Angeklagten gekommen ist. Erst wenn das Muster des Denkens, Fühlens oder Verhaltens, das gewöhnlich im frühen Erwachsenenalter in Erscheinung tritt, sich im Zeitverlauf als stabil erwiesen hat, können die psychiatrischen Voraussetzungen vorliegen, die rechtlich als Merkmal der schweren anderen seelischen Störung angesehen werden.

2. Das Tatgericht ist nicht gehindert, bei der Beurteilung der faktischen Grundlagen von dem Gutachten eines vernommenen Sachverständigen abzuweichen, weil dieses stets nur Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung sein kann. Will es aber eine Frage, für deren Beantwortung es sachverständige Hilfe in Anspruch genommen hat, im Widerspruch zu dem Gutachten beantworten, muss es die Gründe hierfür in einer Weise darlegen, die dem Revisionsgericht die Nachprüfung ermöglicht, ob das Gutachten zutreffend gewürdigt und aus ihm rechtlich zulässige Schlüsse gezogen wurden. Hierzu bedarf es einer erschöpfenden Auseinandersetzung mit den Darlegungen des Sachverständigen, insbesondere zu den Gesichtspunkten, auf die das Gericht seine abweichende Auffassung stützt.

**1431. BGH 6 StR 72/24 – Urteil vom 21. August 2024 (LG Hannover)**

Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Überzeugung; überspannte Anforderungen an die für eine Verurteilung erforderliche Gewissheit; Indizien: Gesamtschau).

§ 261 StPO

Durch ein Indiz wird nicht eine unmittelbar entscheidungserhebliche Tatsache bewiesen, sondern von einer mittelbar bedeutsamen Tatsache auf eine solche geschlossen. Es ist das Wesensmerkmal von Indizien, dass diese keine zwingenden Schlüsse zulassen.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

**1323. BGH 2 StR 453/23 – Urteil vom 3. Juli 2024 (LG Bonn)**

Untreue (Vermögensnachteil: Schmiergelder, Kalkulation zu Lasten des Geschäftsherrn, Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung); Steuergeheimnis (Anzeigepflicht).

§ 266 StGB; § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 3 EStG; § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. b AO

1. Ein Nachteil i.S.d. § 266 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn ein Vermögensbetreuungspflichtiger die Erteilung eines Auftrags von der Zahlung eines Schmiergelds abhängig macht und der Vertragspartner dem Treugeber zur Finanzierung des Schmiergelds einen um diesen Betrag erhöhten Preis in Rechnung stellt. Gleiches gilt, wenn zwar ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht feststellbar ist, der Vertragspartner aber bereit gewesen wäre, seine Leistung auch zu einem um das Schmiergeld gekürzten Betrag zu erbringen und der Treupflichtige die konkrete und sichere Möglichkeit eines günstigeren Abschlusses nicht für seinen Geschäftsherrn realisiert hat.

2. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 3 EStG konkretisiert für Schmiergeldzahlungen die Regelung des § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. b AO.

**1452. BGH 4 StR 135/24 – Beschluss vom 14. August 2024 (LG Zweibrücken)**

Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen (Konkurrenzen: Erwerb); Überlassen der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen (Versuch: Weitergabe an eine Vertrauensperson oder einen verdeckten Ermittler, teleologisch Reduktion, Vollendung, Genehmigung, Gefährdungslage, zum Schein vollzogenes Waffengeschäft); Waffengesetz (Handeltreiben mit einem verbotenen Gegenstand: Schlagring, Unternehmensdelikt; Überlassen; Konkurrenzen: Tateinheit); missverständliche Formulierung der Urteilsgründe (offensichtliches Redaktionsversehen).

§ 22a KrWaffG; § 23 StGB; § 52 StGB; § 52 WaffG; § 354 Abs. 1 StPO

Das Tatbestandsmerkmal des Überlassens im Sinne des § 22a Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 KrWaffG unterliegt in der Kons-

tellation der Weitergabe an eine Vertrauensperson oder einen verdeckten Ermittler einer teleologischen Reduktion.

**1433. BGH 6 StR 365/24 – Beschluss vom 3. September 2024 (LG Saarbrücken)**

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderer Gesetz); Betäubungsmittelgesetz; Konsumcannabisgesetz; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis.

§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Abs. 4 KCanG

Die Herausnahme von Marihuana und Haschisch aus der Strafbarkeit wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und die gesonderte Erfassung des Cannabis durch eine (tateinheitliche) Bestrafung wegen Handeltreibens mit Cannabis nach § 34 KCanG lässt aufgrund des geringeren Schuldgehalts von Taten nach dem Konsumcannabisgesetz grundsätzlich Raum für eine mildere Bestrafung.

**1302. BGH 2 StR 41/24 – Beschluss vom 22. Mai 2024 (LG Wiesbaden)**

Handeltreiben mit Cannabis (unerlaubte Einfuhr: Handeln mit Betäubungsmitteln, nicht geringe Menge, Bewertungseinheit, Strafrahmendivergenz; bewaffneter Handel).

§ 34 KCanG; § 29a BtMG; § 30 BtMG; § 30a BtMG

Das Konsumcannabisgesetz sanktioniert sowohl die Einfuhr von Cannabis (§ 34 Abs. 1 Nr. 5 KCanG) wie auch den Handel mit Cannabis (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Beziehen sich diese Handlungen auf eine nicht geringe Menge, soll nach dem Willen des Gesetzgebers regelmäßig ein besonders schwerer Fall mit einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zur Anwendung kommen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 KCanG). Der Gesetzgeber hat damit die im Betäubungsmittelgesetz verankerte erhöhte Strafbarkeit des Einfuhrvorgangs gegenüber dem Handeltreiben, sofern beides eine nicht geringe Menge betrifft, im Konsumcannabisgesetz nicht übernommen. Dementsprechend unterfällt die Einfuhr von Cannabis in nicht geringer Menge hier der Bewertungseinheit des Handeltreibens mit Cannabis in nicht geringer Menge.

Aufsätze und Anmerkungen

# Always late but worth the wait? Zur Zulässigkeit der „begründungslosen“ Fristbestimmung zur Beweisantragsstellung i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO

Zugleich Bespr. von BGH HRRS 2024 Nr. 608

Von Privatdozent Dr. iur. Oliver Harry Gerson, Passau\*

## A. Einleitung

Der Schlagabtausch um die zutreffende Deutung und Handhabe des § 244 Abs. 6 StPO<sup>1</sup> nimmt weitere Fahrt auf: Nach einem klarstellenden Judikat des 3. Strafsenats vom 19. Dezember 2023<sup>2</sup> dahingehend, dass die Zulässigkeit der Fristsetzung für die Stellung weiterer Beweisanträge nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO nicht an das Vorliegen

(des Verdachts) einer Verschleppungsabsicht i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 2 StPO gekoppelt sei, nutzt der 6. Strafsenat den Streitgegenständlichen Beschluss vom 10. Januar 2024 – 6 StR 276/23 (NJW 2024, 1594 = HRRS 2024 Nr. 608) für weitere Illumination: Die Frist zur Stellung von Beweisanträgen i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO könne ohne jegliche Begründung durch den Vorsitzenden bestimmt werden. Der „Abschluss der Beweisaufnahme“, ab dem diese Fristbestimmung möglich ist, werde dabei allein durch das

\* Der Verfasser ist Privatdozent und zurzeit Lehrstuhlvertreter an der Universität Passau (Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafrechtsgeschichte). Herzlicher Dank gilt Wiss. Mitarbeiter Felix Krohn, LL.B. (Bucerius Law School Hamburg) für den gedanklichen Austausch.

<sup>1</sup> Nach *Mosbacher* JuS 2024, 743, 746 bestehe „[s]eit Inkrafttreten der Regelung [...] Streit über die Auslegung wichtiger

Tatbestandsmerkmale“; *Güntge*, in: *Alsberg/Dallmayer/Güntge/Tsambikakis*, *Der Beweisantrag im Strafprozess*, 8. Aufl. 2022, Kap. 6 Rn. 140 meint, dass die heutige gesetzliche Regelung weit über das hinausreiche, was die Rechtsprechung ursprünglich judiziert hatte.

<sup>2</sup> BGH NJW 2024, 1122, 1123 = HRRS 2024 Nr. 292; vgl. auch die Besprechungen von *Börner* NStZ 2024, 319 ff., *Schorck* NJW 2024, 1127 und *Stuckenberger* JR 2024, 556 ff.

Gericht nach Maßgabe des § 244 Abs. 2 StPO festgelegt und hänge nicht davon ab, ob bereits alle gestellten Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten verbeschieden wurden. Ob diese – scheinbar massive – Einschränkung von Verteidigungsrechten auf dogmatisch stabilen Füßen steht, wird im Nachfolgenden beleuchtet. Es wird sich zeigen, dass zwischen dem dogmatisch Zulässigen und dem atmosphärisch Sinnvollen eine empfindliche Lücke klafft, die es aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit jedoch zu akzeptieren gilt.

## B. Zum Verfahrensgeschehen

Dem Beschluss des BGH lag eine Verurteilung der Angeklagten u.a. wegen Diebstahls in zwei Fällen sowie wegen unerlaubten Besitzes einer halbautomatischen Kurzwaffe zugrunde. Die Angeklagten entwendeten (in wechselnder Besetzung) im November 2018 über 90 Paletten von Pflegeprodukten im Gesamtwert von nahezu 600.000 €. In den darauffolgenden Monaten wurden weitere Paletten (diesmal Lebensmittel) im Gesamtwert von etwa 250.000 € gestohlen. Das LG Stade sah die Anklagevorwürfe als erwiesen an und stellte fest, dass die Angeklagten das Stehlgut in beiden Fällen mittels zweier Lkw abtransportiert hatten.

Im Fokus steht im Weiteren nicht die materiell-rechtliche Einordnung, sondern das Verfahrensgeschehen rund um die Beweisantragstellung seitens der Verteidigung:

Am elften Hauptverhandlungstag (20. Juni 2022) setzte der Vorsitzende der Strafkammer den Verfahrensbeteiligten eine Frist nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO bis zum 11. Juli 2022, um weitere Beweisanträge zu stellen. Diese Frist wurde auf Anregung der Verteidigung bis zum 6. September 2022 mehrfach ausgeweitet. An eben diesem 6. September 2022 (15. Hauptverhandlungstag) sollte auf Antrag der Verteidigung ein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt werden. Ziel war der Beweis, dass eine Mitnahme einer so großen Menge von Stehlgut (90 Paletten mit Lebensmitteln) angesichts der mit GPS-Daten ausgewiesenen Standzeiten des zur Tat genutzten Lkw in unmittelbarer Tatortnähe nicht umsetzbar („nicht möglich“) gewesen sei. Es hätte allenfalls ein Drittel der Paletten transportiert werden können. Der Beweisantrag wurde am 4. Oktober 2022 wegen völliger Ungeeignetheit (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO) abgelehnt.

Am 3. November 2022 (17. Hauptverhandlungstag), d.h. nach Ablauf der vom Vorsitzenden der Strafkammer gesetzten Beweisantragsfrist i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO, wurden vonseiten der Verteidigung drei weitere

Beweisanträge gestellt. Diese richteten sich auf eine gutachterliche Bestimmung des genauen Standorts des Lkw sowie der Lagergröße und des Lagerorts der Beute. Argumentativ wurde angeführt, dass die Strafkammer im Rahmen der Ablehnung des vorherigen Beweisantrags am 4. Oktober 2022 moniert hatte, dass Anknüpfungstatsachen fehlten. Die neuen Beweiserhebungen seien für die Feststellung der Beladegeschwindigkeit erheblich. Im anschließenden Sitzungstag wurde durch den Vorsitzenden der Strafkammer mitgeteilt, dass eine Bescheidung der Anträge im Urteil erfolgen werde (§ 244 Abs. 6 S. 4 StPO). Von der Verteidigung wurde beanstandet, dass die Kammer erst mit Beschluss vom 4. Oktober 2022 gegenüber der Anklage den Einsatz von mehreren Lkw als möglich bezeichnete. Dies habe eine „deutliche Abweichung“ im Vergleich zur ursprünglichen Anklageschrift dargestellt, die nur ein Transportfahrzeug nannte. Daher sei es erst im Anschluss an diese Kenntnissnahme von der wesentlichen Abweichung für die Verteidigung sinnvoll möglich gewesen, die neu behaupteten Tatsachen unter Beweis zu stellen. Diese Beanstandung wurde von der Strafkammer zurückgewiesen und gleichzeitig die Beweisanträge in den schriftlichen Urteilsgründen nach § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt.

## C. Rechtliches Vorbringen der Beschwerdeführer und Sicht des BGH

Die Beschwerdeführer rügen mehrere Punkte: Sie halten die Ablehnung des am 6. September 2022 – damit vor Ablauf der gesetzten Frist – gestellten Beweisantrages durch das Gericht nach § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO für rechtsfehlerhaft. Zudem rügen sie eine Verletzung des § 244 Abs. 6 S. 1 StPO, da die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Bescheidung der Beweisanträge in den Urteilsgründen (§ 244 Abs. 6 S. 4 StPO) nicht vorgelegen hätten. Außerdem sei die Behandlung der Beweisanträge als bedeutungslos (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO) rechtsfehlerhaft. Letztlich hätte die Strafkammer auf den neu angenommenen Einsatz mehrerer Fahrzeuge zum Abtransport des Stehlguts nach § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO hinweisen müssen.

Der BGH hält die Ablehnung des Beweisbegehrens vom 6. September 2022 für zulässig. Es habe schon kein Beweisantrag i.S.d. § 244 Abs. 3 S. 1 StPO vorgelegen.<sup>3</sup>

Der BGH geht weiter davon aus, dass die Bescheidung erst in den Urteilsgründen der drei nach Fristablauf gestellten Beweisanträge keinen Verstoß gegen § 244 Abs. 6 S. 1 StPO darstelle. Der Vorsitzende habe die Frist zulässig gesetzt, was auch ohne den konkreten Verdacht einer

<sup>3</sup> Vgl. BGH NJW 2024, 1594 f. = HRRS 2024 Nr. 608: Ein Beweisantrag erfordere, dass eine bestimmte Beweistatsache behauptet werde. Die Nennung eines bloßen Beweisziels, d.h. der Schlussfolgerung, die vom Gericht gezogen werden solle, genüge nicht. Der Antrag der Beschwerdeführer erschöpfe sich in der Mitteilung des Beweisziels, nämlich der Behauptung, dass die Tat nicht wie in der angeklagten Form hätte durchgeführt werden können. Die unter Beweis zu stellende Unmöglichkeit der Tatbegehung sei jedoch nicht allein an das Ladevolumen des Tatfahrzeuges, sondern an das Verbringen geknüpft gewesen, d.h. auch weitere Fragen

zur Verlade-, Weg- und Transportzeit hätten die Beweisbehauptung festigen müssen. Auch hätte die Zahl der beteiligten Täter konkretisiert werden müssen, um klarzustellen, welche konkreten Umstände aus dem Anklagevorwurf als fehlerhaft bewiesen werden sollten. Der Antrag war somit allein an § 244 Abs. 2 StPO zu messen. Der BGH kommt zu dem Schluss, dass sich angesichts der ständigen Standzeiten des Lkw am Tatort weitere Beweiserhebungen in der vom Antragsteller anvisierten Richtung nicht aufdrängen müssten.

Verschleppungsabsicht möglich sei. Da es sich bei der Fristbestimmung nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO um eine Prozesshandlung des Vorsitzenden in Ausübung seiner Sachleitungsbefugnis i.S.d. § 238 Abs. 1 StPO handele, müsse diese auch nicht weiter begründet werden. Da die Anordnung nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen werden könne, folge aus § 34 StPO keine andere Bewertung. Auch die Entstehungsgeschichte des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO stütze diese Auslegung: Gerade um die Effizienz der Verfahrensführung zu ermöglichen, sei eine in jedem Fall notwendige Begründung der Fristbestimmung nicht zielführend. Da die Fristsetzung erst ab dem Zeitpunkt des „Abschlusses der vorgesehenen Beweisaufnahme“ zulässig ist (§ 244 Abs. 6 S. 3 StPO), seien Ausführungen des Gerichts zum Zeitpunkt dieses Abschlusses nicht erforderlich. Das Ende der Beweisaufnahme ergebe sich vielmehr konkludent aus der Anordnung der Beweisantragsfrist. Da die Verfahrensbeteiligten mittels eines Zwischenrechtsbehelfs nach § 238 Abs. 2 StPO eine gerichtliche Überprüfung erwirken könnten, die im Fall der Bestätigung der Anordnung auch begründungspflichtig ist, liege auch kein Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens vor. Ein verteidigter Angeklagter könne sich in Fällen des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO auch ohne Begründung seitens des Gerichts auf die neue Prozesslage einstellen. Aus ebendiesen Gründen müsse auch die Dauer der Frist nicht näher begründet werden. Das ergebe sich vor allem dann, wenn diese Frist sich erkennbar an § 117 StPO oder an § 229 Abs. 1 StPO orientiere.<sup>4</sup>

In Form eines obiter dicti geht der BGH auf die Frage ein, wann die Beweisaufnahme im Zeitpunkt der Fristbestimmung nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO als „abgeschlossen“ gelten müsse. Abgelehnt wird dabei die Auffassung, dass die Beweisaufnahme erst abgeschlossen sei, wenn sämtliche gestellte Beweisanträge verbeschieden wurden. Abzustellen sei indes allein auf den durch § 244 Abs. 2 StPO konturierten gerichtlichen Beweis. Durch das Wort „vorgesehen“ werde auf die Erledigung des durch den Vorsitzenden

bereits zu Beginn des Hauptverfahrens geplanten Beweisprogramms abgestellt, respektive auf die sich dem Gericht im Laufe des Verfahrens nach § 244 Abs. 2 StPO aufdrängenden Beweiserhebungen. Dieses enge Verständnis der Beweisaufnahme folge aus gesetzessystematischen Gründen: Die Zusammenschau von § 243 und § 244 StPO ergebe, dass das Gericht nach Maßgabe des § 244 Abs. 2 StPO im Rahmen des Strengbeweises die tatsächlichen Grundlagen seiner Entscheidung schaffen müsse. Die Absätze 3 bis 5 des § 244 StPO bestimmten hingegen, wie die *Verfahrensbeteiligten* auf das gerichtliche Beweisprogramm Einfluss nehmen und eigene Beweiserhebungsansprüche durchsetzen können. Anträge i.S.d. §§ 244 Abs. 3 S. 1 StPO könnten daher eine Beweiserhebung über das vom Gericht für erforderlich und ausreichend Gehaltene erzwingen. Daraus folge allerdings, dass der noch nicht beschiedene oder abgelehnte Antrag selbst weder formell noch materiell Teil der Beweisaufnahme sei. Das decke sich auch mit dem Sinn und Zweck der Vorschriften, denn die Fristsetzung i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO solle dem Tatgericht die Option eröffnen, das Verfahren nach Durchführung der Beweisaufnahme zügig abzuschließen. Dieser Zweck würde verhindert, wenn die Fristbestimmung durch fortschreitendes Anbringen von Beweisanträgen durch die Verfahrensbeteiligten dauerhaft unwirksam gemacht würde.<sup>5</sup>

## D. Würdigung

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf zwei Leitsätze des umfangreichen Beschlusses,<sup>6</sup> die bereits angeführt wurden: (1) Die Frist zur Stellung von Beweisanträgen nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO kann ohne Begründung durch den Vorsitzenden gesetzt werden. (2) Der Abschluss der Beweisaufnahme i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO wird allein durch das Gericht bestimmt und hängt nicht

<sup>4</sup> Vgl. BGH NJW 2024, 1594, 1597 = HRRS 2024 Nr. 608. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO enthalte auch nicht die weitergehende Pflicht, dass das Gericht auf die Rechtsfolgen einer nach Fristablauf erfolgten Antragstellung hinweisen müsse. Eine solche Hinweis- oder Belehrungspflicht finde schon keinerlei Anhaltspunkte in Wortlaut und Systematik der Vorschrift. Insbesondere bei verteidigten Angeklagten sei sie nicht geboten. Im konkreten Fall hatte der Vorsitzende vor Schluss der Beweisaufnahme ohnehin mitgeteilt, dass die drei verspätet gestellten Beweisanträge einer Bescheidung im Urteil zugeführt würden.

<sup>5</sup> Vgl. zudem BGH NJW 2024, 1594, 1596 f. = HRRS 2024 Nr. 608: Eine fristgerechte Antragstellung sei im konkreten Fall auch nicht gemäß § 244 Abs. 6 S. 4 Hs. 2 StPO unmöglich gewesen. Der nach Fristablauf gestellte Beweisantrag habe schon nicht glaubhaft gemacht, dass die Einhaltung der Frist unmöglich gewesen sei. Die Konstellation sei auch mit einem Wiedereintritt in die Beweisaufnahme nicht zu vergleichen (zu dieser Konstellation BGH NJW 2021, 2129, 2130 = HRRS 2021 Nr. 606 und KK-StPO/*Krehl*, StPO, 9. Aufl. [2023], § 244 Rn. 87e). Der Ablehnungsbeschluss i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 1 StPO stelle eine Entscheidung infolge einer Prozessklärung der Beschwerdeführer dar. Die Frist nach § 244 Abs. 6 S. 1 StPO sei durch die erfolgte Begründung nach § 24 Abs. 6 S. 1 StPO nicht nachträglich gestört worden. Ein Nachschieben von Gründen im Rahmen des § 244 Abs. 6 S. 5 StPO sei nicht unzulässig. Dass auch ein

weiterer Lkw bei der Tatbegehung eingesetzt worden sein könne, aktiviere keine Hinweispflicht i.S.d. § 265 StPO. Den Verfahrensbeteiligten sei nicht die Möglichkeit genommen worden, weitere Beweisanträge zu stellen. Lediglich der Anspruch, Ablehnungsgründe vor Abschluss der Beweisaufnahme zu erfahren, werde beschränkt. Versäumen die Beteiligten eine Beweisantragstellung vor Fristablauf, liege das in ihrem eigenen Verantwortungsbereich. Dass ein weiterer Lkw zum Abtransport des Stehlguts eingesetzt worden sei, stelle lediglich eine unwesentliche Konkretisierung des Tatablaus dar, die keine Hinweispflicht i.S.d. § 265 StPO auslöse. Da sich in der Beweismittelliste nach § 200 Abs. 1 S. 3 StPO Videoaufzeichnungen und Screenshots befanden, sei für die Beschwerdeführer erkennbar gewesen, dass dem Tatverdacht auch der Einsatz mehrerer Fahrzeuge zugrunde gelegt wurde. Es sei daher nicht überraschend gewesen, dass das Gericht von der Verwendung mehrerer Tatfahrzeuge ausging.

<sup>6</sup> Zur in (Fn. 5) aufgeworfenen Frage, wann die „Unmöglichkeit“ der fristgerechten Antragstellung glaubhaft gemacht wurde, vgl. *Habetha* NJW 2024, 1547, 1549; *Mosbacher* NStZ 2018, 9, 11 f.; *Schneider* NStZ 2019, 489, 496 ff.; zur etwaig bestehenden Hinweispflicht nach § 265 StPO vgl. *Börner* JZ 2018, 232, 234, der eine besondere Verknüpfung zwischen § 265 Abs. 2 und 3 StPO und § 244 Abs. 6 StPO sieht; ebenso LR-StPO/*Becker*, 27. Aufl. (2019), § 244 Rn. 359o und KK-StPO/*Krehl* (Fn. 5), § 244 Rn. 87d.

davon ab, ob bereits alle gestellten Beweisanträge verbessert wurden.

Dem BGH ist in beiden Punkten zuzustimmen, wenn gleich die „weichen“ Folgen hieraus für das Strafverfahren als Ganzes mitunter bedenklich sind. Dabei handelt es sich jedoch um eine rechtspolitische, nicht um eine rechtsdogmatische Kritik.

## I. Zur Funktion des § 244 Abs. 6 Sätze 3 u. 4 StPO

An sich ist dem deutschen Strafverfahrensrecht jede Form der Präklusion von Beweisanträgen fremd.<sup>7</sup> Die Grundregel lautet: Beweisanträge dürfen nicht nur deshalb zurückgewiesen werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht wurden, vgl. § 246 StGB. Grundsätzlich gibt es also keine Verfristung, wenn es darum geht, den Kognitionsbereich des Gerichts zu irritieren.<sup>8</sup> Dieses „Präklusionsverbot“ ordnet das Gebot der Verfahrensbeschleunigung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung unter.<sup>9</sup> Das ist jedoch nur ein Teil der Wahrheit und zudem ein mittlerweile durchlöcherter: Bereits vor der Einfügung des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO<sup>10</sup> hatte die höchstrichterliche Rechtsprechung die Möglichkeit zur Fristbestimmung (formelle und materielle Fristenlösung<sup>11</sup>) für die Stellung weiterer Beweisanträge – und damit eine weiche Form der „Präklusion“ – in die Hand der Sitzungsleitungs kompetenz des Vorsitzenden nach § 238 Abs. 1 StPO gelegt.<sup>12</sup> Seit diesem – zunächst rein

richterrechtlichen, nunmehr legislativen – „Sündenfall“ wird moniert, dass es sich insgesamt um ein Scheinproblem handle: In der überwiegenden Mehrheit der Verfahren würden ohnehin keine bis nur wenige Beweisanträge<sup>13</sup> gestellt und auch das sukzessive Antragsstellungsmodell entspreche nicht der Verfahrensrealität.<sup>14</sup> Es handle sich vielmehr um Ausnahmeverfahren und Extremfälle, in denen die Obstruktionsbereitschaft der Antragsteller offen zu Tage liege. Diese hätten nicht zum gesetzgeberischen Regelfall mutieren dürfen. Die ursprüngliche (richterrechtliche) Fristenregelung war daher – insoweit folgerichtig, wenn gleich mit zahlreichen Abgrenzungsproblemen behaftet – noch eng an das Vorliegen (bzw. den begründeten Verdacht) einer sog. Verschleppungsabsicht geknüpft.<sup>15</sup> Es handelte sich mithin um ein echtes Disziplinierungs- und Sanktionierungsinstrument zulasten der Verteidigung für „Fehlverhalten“. Die seit dem Jahr 2017 (erneut modifiziert 2019)<sup>16</sup> gesetzlich normierte Fristsetzungskompetenz zur Anbringung von Beweisanträgen nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO erfordert indes keine Feststellung einer Absicht der Prozessverschleppung mehr (dazu sogleich).<sup>17</sup> Da die durch das Gericht verhängbare Restriktion der Beweisantragsstellungsfrist für alle Verfahrensbeteiligten gleichermaßen gelte,<sup>18</sup> könne nunmehr auch keine „sanktionierende Wirkung“ mehr in diese hineingelesen werden.<sup>19</sup> Es handele sich um eine ganz gewöhnliche (Ermessens-)Anordnung des Vorsitzenden i.S.d. § 238 Abs. 1 StPO.

<sup>7</sup> *Stuckenberg* JR 2024, 556.

<sup>8</sup> *Georg* NStZ 2024, 444.

<sup>9</sup> *Habetha* NStZ 2024, 385; LR-StPO/*Becker* (Fn. 6), § 246 Rn. 1.

<sup>10</sup> Zur Entstehungsgeschichte des § 244 StPO umfassend LR-StPO/*Becker* (Fn. 6), § 244 vor Rn. 1.

<sup>11</sup> Hierzu auch *Börner* JZ 2018, 232, 235. Bei der inzwischen obsoleten (a.A. KK-StPO/*Krehl* [Fn. 5], § 244 Rn. 87a; *Krehl* FS Fischer, 2018, 705, 708; weiterhin bedeutsam; ebenso BeckOK StPO/*Bachler*, 52. Ed. (2024), § 244 Rn. 30; zu Kombinationsmodellen MüKoStPO/*Trüg/Habetha*, 2. Aufl. (2024), § 244 Rn. 185z) materiellen Fristenlösung konnte die Nichteinhaltung der Frist als Indiz für das Vorliegen einer Verschleppungsabsicht gewertet werden.

<sup>12</sup> BGH NJW 2005, 2466 = HRRS 2005 Nr. 543, NJW 2007, 2501 = HRRS 2007 Nr. 602 und NJW 2009, 605 = HRRS 2008 Nr. 1150; kritisch hierzu *Kudlich/Göken* JR 2024 (aop): „bemerkenswert“; *Güntge* (Fn. 1), Kap. 6 Rn. 140: „Beschneidung des Rechts auf effektive Verteidigung“; noch deutlicher *Gaede* NJW 2009, 608: „Aus der mit § 246 I StPO auch zeitlich gewährten freien Verteidigung wird nun eine Verteidigung, die unter dem Druckmittel der tadelnden Fristsetzung steht. [...] Auch im Konnex mit § 238 StPO kann das Beweisantragsrecht nicht aus einem (ehemals) exzeptionellen Missbrauchsverbot heraus neu erfunden werden.“

<sup>13</sup> Dazu *Börner* NStZ 2020, 460 ff.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu *Habetha* NJW 2021, 1288 und Hinweis auf die Auswertungen der BMJV-Expertenkommission: Nur in jedem vierten landgerichtlichen Verfahren würden überhaupt Beweisanträge gestellt; in der Hälfte dieser Verfahren nur einer und in nur 6 % dieser Verfahren fünf oder mehr. Die Reform Mitte 2017 betreffe daher „ganz untypische Ausnahmefälle“; anders wiederum *Schneider* NStZ 2019, 489: „[Die Pflicht, Beweisanträge in der Hauptverhandlung vorbeschneiden zu müssen,] kann taktisch dahingehend

instrumentalisiert werden, dass nicht sogleich sämtliche intendierten Beweisanträge auf einmal, sondern zunächst nur einige von ihnen vorgebracht werden, um im Anschluss an ihre Bescheidung immer wieder weitere stellen zu können. Der geysierartige Effekt dieses an die richterliche Bescheidungspflicht gekoppelten Vorgehens ähnelt in fataler Weise dem aus dem US-amerikanischen Senat geläufigen ‚filibuster‘; er droht den geordneten Gang der Wahrheitsfindung nachhaltig zu beschädigen.“

<sup>15</sup> Auch in § 244 Abs. 3 a.F. StPO war jedoch bereits klargestellt, dass ein Beweisantrag abgelehnt werden darf, wenn er (nur) „zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist“.

<sup>16</sup> Vgl. das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens v. 17.8.2017, BGBl. 2017 I 3202. Die Fristsetzung, die auf einen Vorschlag von *Krauß*, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Oktober 2015, Anlagenband I – Gutachten, S. 582 zurückgeht, fand sich ursprünglich in § 244 Abs. 6 S. 2 StPO a.F. und wurde 2019 in S. 3 verschoben (Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019, BGBl. 2019 I 2121; vgl. auch BT-Drs. 19/14747, 33 f.).

<sup>17</sup> BGH NStZ 2024, 312, 313 = HRRS 2024 Nr. 292; a.A. KK-StPO/*Krehl* (Fn. 5), § 244 Rn. 87b: Als eng auszulegende Ausnahmenvorschrift dürfe die Fristbestimmung weiterhin nur bei sich aufdrängender Verschleppungsabsicht genutzt werden; ebenso HK-GS/*König*, 5. Aufl. (2022), § 244 Rn. 90b.

<sup>18</sup> A.A. SSW-StPO/*Sättele*, 5. Aufl. (2023), § 244 Rn. 146: Fristsetzung nur gegenüber demjenigen Verfahrensbeteiligten zulässig und wirksam, der durch sein Verhalten hierzu Anlass gebe.

<sup>19</sup> *Mosbacher* NStZ 2018, 9, 11; MüKoStPO/*Trüg/Habetha* (Fn. 11), § 244 Rn. 185d.

## II. Begründungspflicht für die *Bestimmung* der Frist?

Während die „alte Fristenlösung“ des (unterschiedlich intensiven) Nachweises der Verschleppungsabsicht damit stets einer Begründung bedurfte, ist die neue Fristsetzung nach dem *klaren Wortlaut* des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO *anlasslos* möglich.<sup>20</sup> Bereits das wird kritisiert, da auf diese Weise die Ausnahmeregelung endgültig zum Regelfall würde. Insofern erscheint die Fragestellung jedoch geklärt: „Verschleppungsanträge“ und Befristung sind mittlerweile voneinander entkoppelt: § 244 Abs. 6 S. 2 StPO regelt die Frage des Umgangs mit „Verschleppungsanträgen“, die schon keine zulässigen Beweisanträge sind, abschließend. Diese können ohne Begründung abgelehnt werden. Bei § 244 Abs. 6 S. 1 StPO geht es hingegen um die grundsätzliche Begründungspflicht bei der Ablehnung von Beweisanträgen in Anknüpfung an § 244 Abs. 3 S. 2 und 3 sowie Abs. 4 und Abs. 5 StPO. § 244 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 StPO lassen diese Begründungspflicht bestehen, bilden jedoch eine Ausnahme zu § 244 Abs. 2 StPO und § 246 StPO, nach denen Beweisanträge noch innerhalb der Hauptverhandlung verbeschieden und begründet werden müssen.<sup>21</sup> § 244 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 StPO behandeln also nur die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein zulässiger Beweisantrag verbeschieden werden muss. Neu etabliert wurde dadurch die Figur des „zulässigen, aber verfristeten Beweisantrags“. Auch bei Vorliegen eines zulässigen, aber verfristeten Beweisantrags i.S.d. § 244 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 StPO muss also eine Begründung für dessen Ablehnung i.S.d. § 244 Absätze 3 bis 5 StPO erfolgen, nur darf der Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Gründe „nach hinten“ in die Urteilsgründe verlagert werden.

### 1. Keine Anhaltspunkte für eine Begründungspflicht der Fristbestimmung

Der BGH thematisiert im Streitgegenständlichen Beschluss die daran anknüpfende Frage, ob die Fristsetzung nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO, wenn sie für ihre Verhängung schon nicht (mehr) des Nachweises der

Verschleppungsabsicht bedarf (dazu soeben), damit auch ganz ohne Begründung erfolgen kann.<sup>22</sup>

Eine genaue Betrachtung der Vorschrift stützt dabei das Auslegungsergebnis des 6. Strafsenats. Hierbei liegt die erste Hürde bereits im Sprachspiel: Gemeint ist nicht, dass die Fristbestimmung „grundlos“ erfolgen darf, sondern dass die Anordnung ergehen kann, ohne dass eine Begründung für die Fristbestimmung offengelegt werden muss (d.h. „begründungslos“).

Es handelt sich bei der Fristbestimmung i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO um eine Ermessensentscheidung des Vorsitzenden, welche aus dessen Sachleitungsbefugnis nach § 238 Abs. 1 StPO abfließt.<sup>23</sup> Der Vorsitzende muss damit zwar Gründe *haben*; er muss sie jedoch nicht *nennen*. Begründungspflichten sind bei Anordnungen im Rahmen der Verhandlungsleitung schon von Grund auf eher fernliegend.<sup>24</sup>

Der Wortlaut und auch die Systematik sind in diesem Punkt eindeutig: § 244 Abs. 6 S. 3 StPO enthält grammatisch keinen Anhaltspunkt für eine Begründungspflicht in Bezug auf die Fristsetzung. Zudem normiert § 244 Abs. 6 S. 3 StPO – wie zum Teil behauptet wird – auch nicht die *Ausnahme* zu § 244 Abs. 6 S. 1 StPO,<sup>25</sup> sondern schränkt den Anspruch auf die inhaltliche Verbeschiedung von Beweisanträgen *in Bezug auf den Zeitpunkt* ein (dazu bereits soeben).<sup>26</sup> Vor der Urteilsverkündung ist in diesen Fällen nur die *Ablehnungsentscheidung* zu treffen; die Gründe der Ablehnung dürfen in den schriftlichen Urteilsgründen nachgereicht werden.<sup>27</sup> Nicht das Recht der Verfahrensbeteiligten, auf die Beweisaufnahme einzuwirken, wird damit restringiert (das regeln § 244 Absätze 3 bis 5 und Abs. 6 S. 2 StPO), sondern lediglich die Umsetzung des „formalisierten Dialogs“<sup>28</sup> wird zeitlich gestreckt.<sup>29</sup> Der zulässige, aber abgelehnte Beweisantrag muss weiterhin verbeschieden werden, nur *kann* die Begründung für die Ablehnung ausnahmsweise erst in den Urteilsgründen erfolgen.<sup>30</sup> Damit wird zwar „begründungslos“ *befristet*, aber gerade nicht „begründungslos“ *abgelehnt*, sondern die weiterhin zwingende Begründung der Ablehnung (§ 244 Abs.

<sup>20</sup> BGH NStZ 2024, 312, 313 = HRRS 2024 Nr. 292; *Schneider* NStZ 2019, 489, 493 ff.; MüKoStPO/*Trüg/Habetha* (Fn. 11), § 244 Rn. 185g; *Mosbacher* GA 2022, 481, 488 f.; *Mosbacher* JuS 2024, 743, 746; SK-StPO/*Frister*, 6. Aufl. (2024), § 244 Rn. 104; dagegen *Schlothauer* FS Fischer, 2018, S. 819, 826; *Singelstein/Derin* NJW 2017, 2646, 2651; KK-StPO/*Krehl* (Fn. 5), § 244 Rn. 87b; SSW-StPO/*Sättele* (Fn. 18), § 244 Rn. 146; restriktiv auszulegen.

<sup>21</sup> So auch BGH NJW 2021, 2129, 2130 = HRRS 2021 Nr. 606: „Eine eher einschränkende Auslegung ist vor dem Hintergrund angelegt, dass Beweisanträge im Regelfall vor Abschluss der Beweisaufnahme zu bescheiden sind und es sich bei § 244 VI 3–5 StPO (zuvor § 244 VI 2–4 StPO) um eine davon abweichende Ausnahmeregelung handelt.“; *Georg* NStZ 2024, 444, 445; i.E. auch SK-StPO/*Frister* (Fn. 20), § 244 Rn. 102 sowie *Schorck* NJW 2021, 2131, die aber anerkennt, dass § 244 Abs. 6 S. 2 StPO Beweisanträge aus dem Anwendungsbereich des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO ausnimmt.

<sup>22</sup> Ablehnend u.a. *Mosbacher* NStZ 2018, 9, 11: zumindest kurze Begründung erforderlich (mit Formulierungsvorschlag); für eine Begründungspflicht auch KK-StPO/*Krehl*

(Fn. 5), § 244 Rn. 87b; SSW-StPO/*Sättele* (Fn. 18), § 244 Rn. 146; *Kudlich/Göken* JR 2024 (aop).

<sup>23</sup> BeckOK StPO/*Bachler* (Fn. 11), § 244 Rn. 30; *Habetha* NJW 2024, 1547; KK-StPO/*Krehl* (Fn. 5), § 244 Rn. 87b; MüKoStPO/*Trüg/Habetha*, (Fn. 11), § 244 Rn. 185j; *Schneider* NStZ 2019, 489, 493; a.A. SK-StPO/*Frister* (Fn. 20), § 244 Rn. 100: nicht erfasst von § 238 StPO.

<sup>24</sup> BeckOK StPO/*Bachler* (Fn. 11), § 244 Rn. 30; *Habetha* NJW 2024, 1547, 1448; *ders.* NStZ 2024, 385, 387.

<sup>25</sup> So allerdings *Börner* NStZ 2024, 319, 320 und auch MüKoStPO/*Trüg/Habetha* (Fn. 11), § 244 Rn. 185a.

<sup>26</sup> KK-StPO/*Krehl* (Fn. 5), § 244 Rn. 87a.

<sup>27</sup> *Habetha* NStZ 2024, 385.

<sup>28</sup> BGH NStZ 2019, 547.

<sup>29</sup> *Mosbacher* NStZ 2018, 9, vgl. auch 13: „Das eigentlich dialogische Modell des Beweisantragsrechts kommt durch die Verlagerung der gerichtlichen ‚Antwort‘ auf die nach dem Urteilsspruch abgefassten Urteilsgründe naturgemäß an seine Grenzen.“; ebenso MüKoStPO/*Trüg/Habetha* (Fn. 11), § 244 Rn. 185a.

<sup>30</sup> BGH NJW 2021, 2129, 2131 = HRRS 2021 Nr. 606; SSW-StPO/*Sättele* (Fn. 18), § 244 Rn. 145.

6 S. 1 StPO) des Beweisantrags<sup>31</sup> ist u.U. zeitlich nachreichbar.<sup>32</sup>

Der Gründe für die Befristung sind letztlich banal: Beschleunigung, Straffung, Disziplinierung.<sup>33</sup> Das wohnt dem Sinn und Zweck des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO inne und enthüllt selbst durch Offenlegung daher keine Geheimnisse. Zudem ist die Fristsetzung nach § 238 Abs. 2 StPO rügelbar<sup>34</sup> (zumindest in Bezug auf ihre Ermessensfehlerhaftigkeit, nicht aber auf ihre fehlende Zweckmäßigkeit<sup>35</sup>), was eine Begründung durch Beschluss des Gerichts erzwingt, welcher wiederum der Kontrolle durch das Revisionsgericht unterliegt.<sup>36</sup> Dringt man demnach zum Kern der Regelung in § 244 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 StPO vor, wird deutlich, dass eine etwaige Begründung für die Fristbestimmung für die Beteiligten gar keinen Mehrwert bietet, denn die Begründung der Fristbestimmung für die Stellung des Beweisantrags weist mit dem inhaltlichen Begehren des Antragstellers im Beweisantrag keinen Konnex auf. Der Wunsch (zumindest des Gerichts) nach einer Beschleunigung der Abläufe unterliegt weiterhin dem Primat des Vorrangs der Sachaufklärung nach § 244 Abs. 2 i.V.m. § 246 StPO und den strengen Regelungen der § 244 Absätze 3 bis 5 StPO. Der Beweisantrag wird also weiterhin nicht abgelehnt, „weil er verfristet ist“, sondern weil – u. U. – ein Ablehnungsgrund nach § 244 Absätze 3 bis 5 StPO oder ein „Verschleppungsantrag“ i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 2 StPO vorliegen. Mit Überschreitung der Frist wird der Beweisantrag in keiner Form inhaltlich präkludiert.<sup>37</sup> Eine Mitteilung der Gründe für die Fristbestimmung ändert zudem nichts an den Rechtsfolgen nach § 244 Abs. 6 S. 4 StPO, sondern schafft nur eine weitere, rein formale Fehlerquelle, die den Antragsteller allerdings schon nicht beschweren kann. Selbst wenn sich ergäbe, dass die Fristsetzung das Verfahren nicht beschleunigt, sondern verzögert, kann ein Urteil nicht i.S.d. § 337 Abs. 1 StPO auf diesem Fehler beruhen.<sup>38</sup>

Wenn die Fristbestimmung nicht weiter begründet werden muss, lässt dies entsprechend auf die Frage nach einer

Pflicht zur Begründung der Fristdauer schließen. Nicht die Setzung der Frist als solches beschleunigt schließlich das Verfahren, sondern die Bestimmung ihrer Länge.<sup>39</sup> Der im Beschluss dargelegte Automatismus, dass auch die Dauer der Frist keiner weitergehenden Begründung bedarf, liegt dabei jedoch nicht ganz so deutlich auf der Hand.<sup>40</sup> Der Wortlaut des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO spricht immerhin davon, dass eine „angemessene“ Frist gesetzt werden muss.<sup>41</sup> Die Angemessenheit unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der revisionellen Überprüfung.<sup>42</sup> Um sinnvoll prüfen zu können, ob die vom Gericht bestimmte Frist angemessen ist, bedarf es grundsätzlich einer Begründung für die Bestimmung der konkreten Frist.<sup>43</sup> Einschränkung gilt das jedoch nur, wenn die Fristsetzung zuvor mittels Zwischenrechtsbehelfs nach § 238 Abs. 2 StPO angegriffen wurde.<sup>44</sup> Damit ist die Pflicht zur Begründung der Fristdauer zum einen subsidiär und – da bereits die Bestimmung der Frist nicht begründet werden muss (dazu soeben) –, teilt die Bestimmung der Dauer der Frist dieses Schicksal. Zum anderen ist es nicht die fehlerhafte Begründung der Dauer, die den Antragsteller beschweren kann, sondern die fehlerhafte Dauer selbst. Damit ist durch eine Kenntnis der Gründe für die Bestimmung der Fristdauer weder in der Sache noch für das Verfahren etwas gewonnen.

## 2. Aber: Atmosphärische Störungen

Die Intensität des Eingriffs in die Verteidigungsrechte durch den § 244 Abs. 6 S. 3 bis 5 StPO im Allgemeinen und durch die fehlende Pflicht zur Begründung der Pflichtsetzung und deren Dauer im Besonderen ist damit weitaus geringer als es zunächst wirkt.<sup>45</sup> Es ist jedoch zutreffend, dass das Regelungsregime in § 244 Abs. 6 StPO allusiven Charakter hat.<sup>46</sup> An diesem wird sich rege gestört, wenn gleich der Ton von beiden Seiten dabei nicht immer sachdienlich ist.<sup>47</sup> Die gesetzgeberische Botschaft lautet jedenfalls: Die Taktik des sukzessiven („schubweisen“) Anbringens von Beweisersuchen am Ende der Hauptverhandlung

<sup>31</sup> Die Ablehnung eines nach Fristablauf gestellten Beweisantrags ist weiterhin nicht möglich, wenn die Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO die Erhebung des Beweises gebietet, vgl. BeckOK StPO/Bachler (Fn. 11), § 244 Rn. 31.

<sup>32</sup> LR-StPO/Becker (Fn. 6), § 244 Rn. 359m; Stuckenberg JR 2024, 556, 557; trotz Kritik hieran i.E. genauso Güntge (Fn. 1), Kap. 6 Rn. 148.

<sup>33</sup> BT-Drs. 18/11277, 34; BGH NJW 2024, 1122 Rn. 33 = HRRS 2024 Nr. 292.

<sup>34</sup> BeckOK StPO/Bachler (Fn. 11), § 244 Rn. 30.2; KK-StPO/Krehl (Fn. 5), § 244 Rn. 87b; SSW-StPO/Sättele (Fn. 18), § 244 Rn. 148; Mosbacher NStZ 2018, 9, 11. Dies ist zur Wahrung der Verfahrensfairness auch angezeigt, vgl. BVerfG StV 2020, 805.

<sup>35</sup> Habetha NJW 2024, 1547 f.

<sup>36</sup> KK-StPO/Krehl (Fn. 5), § 244 Rn. 87h.

<sup>37</sup> Schneider NStZ 2019, 489, 490.

<sup>38</sup> Habetha NJW 2024, 1547, 1448.

<sup>39</sup> Habetha NStZ 2024, 385, 389.

<sup>40</sup> Kritisch auch Habetha NJW 2024, 1547, 1548.

<sup>41</sup> Zu den Voraussetzungen KK-StPO/Krehl (Fn. 5), § 244 Rn. 87c; SSW-StPO/Sättele (Fn. 18), § 244 Rn. 147.

<sup>42</sup> KK-StPO/Krehl (Fn. 5), § 244 Rn. 87c. Eine zu kurze Frist setze jedenfalls eine angemessene Frist in Lauf, vgl. Mosbacher NStZ 2018, 9, 11; a.A. Börner JZ 2018, 232, 239: Sofern die Dauer der Frist rechtsfehlerhaft kurz sei, entfalle diese Frist ohne Raum für das Eintreten von Reservefristen.

<sup>43</sup> So auch Habetha NJW 2024, 1547, 1548.

<sup>44</sup> Mosbacher NStZ 2018, 9, 14.

<sup>45</sup> So auch Radtke DRiZ 2017, 190, 191; MüKoStPO/Trüg/Habetha (Fn. 11), § 244 Rn. 185g; a.A. Börner JZ 2018, 232; KK-StPO/Krehl (Fn. 5), § 244 Rn. 87a; Güntge (Fn. 1), Kap. 6 Rn. 141 f. Für SSW-StPO/Sättele (Fn. 18), § 244 Rn. 145 ist die Fristsetzungskompetenz zumindest empirisch bedeutungslos; zustimmend Stuckenberg JR 2024, 556, 557.

<sup>46</sup> Basar KriPoZ 2017, 95, 102; Börner JZ 2018, 232, 233.

<sup>47</sup> Vgl. einerseits Schneider NStZ 2019, 489, 490: „[Bemühungen, die Folgen des § 244 Abs. 6 StPO für die Verteidigung zu mildern und] ihnen durch allerlei Auslegungskunst den Zahn zu ziehen, münden in ihrer ganzen Breite bei zusammenschauender Sicht fast schon in ein ‚Kaputtinterpretieren‘ des Gesetzes“ sowie in Fn. 10: „Ein weiteres krudes Beispiel für kaum verhüllte Versuche des ‚Kaputtinterpretierens‘ von § 244 Abs. 6 S. 2 StPO [...]“; kritisch gegen derlei Polemik KK-StPO/Krehl (Fn. 5), § 244 Rn. 87a: „schlicht unverständlich und überdies unsachlich“; aber andererseits auch Ventzke NStZ 2024, 177, 184: „Beweisantragsrechtlich mit offenen Karten zu spielen, scheint für manchen Tatrichter immer noch eine unerträgliche Zumutung zu sein, eine Einstellung, die nicht nur Urteilsaufhebungen, sondern vor allem Qualitätseinbußen ihrer Entscheidungen vorprogrammiert.“

verdient keinen rechtlichen Schutz.<sup>48</sup> Obwohl die Formulierungen in § 244 Abs. 6 StPO allesamt neutral gehalten sind, schwingt zwischen den Zeilen ein spezifisches Verständnis der (angeblich) „typischen Vorgänge“ mit: Gerichte präferierten straffe und zügige, allein an der Amtsaufklärung nach § 244 Abs. 2 StPO orientierte Beweisaufnahmen, wohingegen die Verteidigung dazu neige, Beweisanträge eher aus sachfremden Gründen zu stellen. Man wolle schlimmstenfalls obstruieren, im besten Falle zumindest Zeit schinden. Das zur Aufklärung verpflichtete Gericht müsse ebendiese Aufklärung daher freihalten dürfen von Störungen.<sup>49</sup> Freilich ist dies eine sehr einseitige und gerichtszentrierte Perspektive, denn sie zeichnet das Bild einer von Amts wegen stets ausreichenden und durch die weiteren Beweisanträge im Grundsatz eher belasteten, wenn nicht gar behinderten Beweisaufnahme. Das zusätzliche Problem an dieser Deutung: Selbst, wenn es damit nicht (mehr) die Verschleppung i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 2 StPO ist, die unterbunden werden soll, wohnt der abstrakten Fristsetzungskompetenz weiterhin ein Disziplinierungsmoment inne, bei dem zu besorgen ist, dass es nicht auf Ausnahme- und Extremfälle beschränkt bleibt.<sup>50</sup>

Überdies wird eine bereits bestehende Dysbalance des Strafverfahrens zementiert: Da die Staatsanwaltschaft durch ihre Anklageschrift die Beweisaufnahme wegweisend vorstrukturiert, verbleibt der Verteidigung ohnehin nur die nachträgliche Einwirkung.<sup>51</sup> Es verbietet sich aber, dieses Strukturproblem der StPO stets zulasten der Verteidigung auszulegen.<sup>52</sup> Der „nötigende“ Charakter des Beweisantrags<sup>53</sup> ist der Regelung des § 244 StPO vielmehr immanent und daher im Hinblick auf die Zweck-Mittel-Beziehung nicht verwerflich.

Über allem ist die „Störungsvermutung“ zu pauschal und verkennet die u.U. durchaus gewinnbringenden Effekte der sukzessiven Stellung von Beweisanträgen:<sup>54</sup> Durch zeitlich gestreckte Aufrüttelung können etwaig bestehende, mentale Verfestigungen auf Seiten der Justiz gelockert

werden.<sup>55</sup> Außerdem wird auf diese Weise das Gefühl des Beschuldigten, effektiv mitwirken zu können, aufrechterhalten.<sup>56</sup> Beweisanträge „im Block“ stellen zu müssen oder eine Antwort erst mit dem Urteil zu erhalten, schwächt die Wahrnehmung einer als fair und regelgerecht ablaufenden (Neo-)Inquisition.<sup>57</sup> Die Informationsfunktion des Beweisantrags ist dabei ein gewichtiger Ankerpunkt für die Verteidigung: Die Reaktion des Gerichts auf die Beweisbehauptungen in Form der Begründung der Beschlüsse, mit denen Beweisanträge abgelehnt werden, bietet der Verteidigung wertvolle Einblicke in die Einschätzung des Spruchkörpers zu spezifischen Teilaspekten der Beweisaufnahme.<sup>58</sup>

Nicht überzeugend ist letztlich, dass eine Begründungspflicht der durch § 244 Abs. 6 StPO intendierten Straffung und Beschleunigung der Abläufe stets zuwiderliefe.<sup>59</sup> Die befürchtete Belastung des Tatgerichts durch eine Begründungspflicht in Bezug auf die Fristbestimmung ist indes fadenscheinig: Da sich nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO eine „angemessene“ Frist überlegt werden muss und die Fristbestimmung im Ermessen des Vorsitzenden steht, sind Überlegungen zum „ob“ und „wie“ ohnehin erforderlich. Es erscheint nahezu ausgeschlossen, dass das Nennen bzw. Aufschreiben dieser Überlegungen, die nicht mehr als wenige Sätze einfordert, ein (über-)langes Verfahren endgültig zum Stillstand bringen würde.<sup>60</sup>

### 3. Dennoch: Dogmatische Eindeutigkeit

Die Fristbestimmungskompetenz nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO ist demnach nachvollziehbarerweise ein „Stimmungskiller“ (zumindest für die Strafverteidigung) und ist als Instrument auch gefährlich nahe am Missbrauch (durch die Justiz) gebaut. Derlei Kritik am Atmosphärischen versucht jedoch, die Uhren zurückzudrehen.<sup>61</sup> Es handelt sich um eine zu akzeptierende, da demokratisch legitimierte Entscheidung, dass der Gesetzgeber eine „anlasslose“ (besser: *begründungslose*) Fristbestimmung für

<sup>48</sup> *Schneider* NStZ 2019, 489, 490; a.A. *KK-StPO/Krehl* (Fn. 5), § 244 Rn. 87b.

<sup>49</sup> Das Konzept der „gestörten Hauptverhandlung“ ist spätestens seit Erscheinen des Handbuchs von *Artkämper* ein geflügeltes Wort.

<sup>50</sup> *Basar* KriPoZ 2017, 95, 102.

<sup>51</sup> Zumindest in Bezug auf die Hauptverhandlung; unbeschadet hiervon ist die Anregung von Beweiserhebungen bereits im Ermittlungsverfahren bzw. im Zwischenverfahren (§ 202 StPO).

<sup>52</sup> Zu Recht führt *Mosbacher* NStZ 2018, 9, 13 daher an, dass die Möglichkeit, die Verbescheidung erst in den Urteilsgründen vorzunehmen, selbst bei verfristeten Anträgen sorgfältig abgewogen werden müsse: „Geht es etwa in der gesamten Hauptverhandlung um Blutspuren an einer Jacke und zielt der Beweisantrag des Verteidigers auf die Interpretation des dort festgestellten Spurenbildes, wird ihn die Information in den Urteilsgründen, das Gericht messe dem keine Bedeutung zu, weil es die Jacke nicht dem Angekl. zuordne, wohl erst zu spät erreichen. Das Fairnessgebot, wie es im neu gestalteten § 265 StPO seine besondere Ausformung gefunden hat, sollte das Gericht in derartigen Fällen bei seiner Entscheidung leiten.“

<sup>53</sup> So insbesondere *Börner* JZ 2018, 232, 233 sowie *ders.*, Legitimation durch Strafverfahren, 2014, S. 483 ff.; i.E. zustimmend *Basar* KriPoZ 2017, 95, 102 und auch *LR-StPO/Becker* (Fn. 6), § 244 Rn. 58.

<sup>54</sup> *KK-StPO/Krehl* (Fn. 5), § 244 Rn. 87b. Diese wurde vom Gesetzgeber auch explizit gewünscht, vgl. *BT-Drs. 18/1277*, 34 f.

<sup>55</sup> Erneut ist auf die – gesicherten – Erkenntnisse der Wahrnehmungs- und Erkenntnispsychologie (Priming, Inertia, Perseveranz, Confirmation Bias usw.) hinzuweisen, vgl. nur *Gerson*, Das Recht auf Beschuldigung, 2016, S. 150 ff. m.w.N. Es gilt der Grundsatz: Je früher auf Überzeugungsbildungsprozesse eingewirkt wird, desto effektiver ist diese Wirkung auf das Ergebnis. Zugleich kann sukzessive Erschütterung der Überzeugungen zum Ausweg aus kognitiven Sackgassen beitragen.

<sup>56</sup> Zum „Gerechtigkeitsgefühl“ als Empfindung der „wirksamen Teilhabe“ *Gerson* GVRZ 2020 Rn. 9 ff. m.w.N.

<sup>57</sup> Dazu auch *Börner* NStZ 2024, 319, 320.

<sup>58</sup> *HK-GS/König* (Fn. 17), § 244 Rn. 4.

<sup>59</sup> *Habetha* NJW 2024, 1547, 1548; *Kudlich/Göken* JR 2024 (aop).

<sup>60</sup> So auch *Kudlich/Göken* JR 2024 (aop).

<sup>61</sup> Treffend *Kudlich/Göken* JR 2024 (aop): „Zunächst ist nunmehr eine gesetzliche Grundlage für die Fristsetzung geschaffen, die in einen Ausgleich mit § 246 Abs. 1 StPO gebracht werden muss; man mag das aus Verteidigersicht für rechtspolitisch verfehlt halten, kann aber nicht mehr wie in der Diskussion vor fünfzehn Jahren kritisieren, dass § 246 Abs. 1 StPO *praeter legem* ausgehöhlt werde.“



Beweisanträge im Strafverfahren unter den Voraussetzungen des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO für zulässig hält.<sup>62</sup> Bedeutende strategische Erwägungen der Verteidigung für den Erhalt des Rechts auf sukzessive Beweisantragsstellung wurden im Gesetzgebungsverfahren gesehen und dennoch wurde die geltende Regelung getroffen.<sup>63</sup> Beweisantragsfristen im Strafverfahren sind zudem verfassungsrechtlich dem Grunde nach nicht zu beanstanden und verstoßen als solche auch nicht prinzipiell gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens.<sup>64</sup> Zumindest „überraschend“ sollte die Fristsetzung nicht sein, was sich jedoch entweder über eine Vorankündigung der beabsichtigten Befristung oder über eine entsprechend lange Fristdauer verhindern lässt.<sup>65</sup>

Da es sich um eine Ermessensentscheidung des Vorsitzenden handelt, ist diese auch nicht willkürlich oder rechtsmissbräuchlich möglich. Eine Verkürzung von Verteidigungsrechten war seitens des Gesetzgebers jedenfalls nicht intendiert.<sup>66</sup> Der Gesetzgeber betreibt mit § 244 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 StPO eben nicht akute Missbrauchsabwehr, sondern abstrakte Missbrauchsvorsorge.<sup>67</sup> Das ist legitim.

#### 4. Zwischenfazit: Gesetz vor Gefühl

Eine Begründungspflicht bei § 244 Abs. 6 S. 3 StPO für die Fristbestimmung einzufordern ist weder vom Wortlaut noch von der Systematik des § 244 StPO gedeckt. Wer dennoch eine Begründung für die Fristbestimmung und deren Dauer „braucht“, kann sie über § 238 Abs. 2 StPO erlangen.

### III. Zeitpunkt des „Abschlusses der Beweisaufnahme“ i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO

Abschließend ist das obiter dictum zu beleuchten: Wann die Beweisaufnahme i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO „abgeschlossen“ ist, zeitigt echte Folgen für das Verfahren. Erweist sich die Fristsetzung als rechtsfehlerhaft, weil die Voraussetzungen für eine Fristsetzung nicht vorgelegen haben (zu denen die Begründungspflicht gerade nicht gehört, s.o.), ist ein Beruhen des Urteils auf diesem Fehler anzunehmen.<sup>68</sup>

Problematisch ist vor allem die Auslegung des Passus der „von Amts wegen vorgesehenen“ Beweisaufnahme. Beweisaufnahme i.e.S. meint den sich an die Vernehmung des

Angeklagten anschließenden, durch §§ 244 bis 257a StPO geregelten Teil der Hauptverhandlung, in dem das Gericht unter Beteiligung der weiteren Verfahrensbeteiligten die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung über Schuld- und Rechtsfolgenausspruch im Strengbeweis zusammenträgt. Die Beweisaufnahme i.w.S. erfasst jede sonstige Tätigkeit des Gerichts in der Hauptverhandlung, mit der es sich über das Bestehen eines konkreten entscheidungserheblichen Sachverhalts die erforderliche Gewissheit erarbeitet.<sup>69</sup>

Es sind dabei zwei Konstellationen zu trennen.<sup>70</sup> In der ersten Variante hat das Gericht das von Amts wegen vorgesehene Beweisprogramm abgeschlossen,<sup>71</sup> während weitere Beweisanträge zwar bereits gestellt, aber noch nicht verbeschieden wurden. In der zweiten Variante ist das von Amts wegen vorgesehene gerichtliche Beweisprogramm abgeschlossen, während weitere Beweiserhebungen zwar bereits angeordnet, jedoch noch nicht durchgeführt worden sind.

Für die erste Variante ist das Meinungsbild erneut zweigeteilt: In der Literatur wird mehrheitlich vertreten, dass die Beweisaufnahme erst „abgeschlossen“ sei, wenn über alle bereits gestellten Beweisanträge auch entschieden wurde.<sup>72</sup> Ansonsten würde die Beweisaufnahme in einen „Offizial-Block“ (§ 244 Abs. 2 StPO) und einen „Adversativ-Block“ (§ 244 Absätze 3 bis 5 StPO) gespalten.<sup>73</sup> Dazu ließe sich hören, dass der Umfang der von Amts wegen zu erhebenden Beweise unbeschadet des Ursprungs des Beweisantrags gelte.<sup>74</sup> Das Tatgericht verschaffe sich schließlich stets unter Beteiligung der mitwirkungsberechtigten anderen Verfahrenssubjekte die tatsächlichen Grundlagen seiner Entscheidung über den Schuld- und Rechtsfolgenausspruch. Das bedeute, dass keine Bindung an die – ursprünglich von der Anklage vorgesehenen – Beweismittel bestehe.<sup>75</sup> Ob bereits gestellte Beweisanträge nach § 244 Abs. 2 StPO oder nach den Absätzen 3 bis 5 zu behandeln seien, sei für den Zeitpunkt i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO demzufolge ohne Belang.<sup>76</sup> Eine Fristsetzung nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO dürfe sodann erst erfolgen, wenn alle bereits gestellten Anträge auch verbeschieden wurden.

Nach Auffassung des 6. Strafsenats hingegen sind noch nicht verbeschiedene Beweisanträge gerade nicht Teil der Beweisaufnahme. Die Argumentationskette hierfür überzeugt:<sup>77</sup> § 244 Abs. 6 S. 3 StPO schließt unmittelbar an § 244 Abs. 2 StPO an (s.o.), was dafür spricht, dass „von Amts wegen vorgesehen“ gerade „vom Tatgericht

<sup>62</sup> Sehr kritisch gleichwohl KK-StPO/Krehl (Fn. 5), § 244 Rn. 87a.

<sup>63</sup> BT-Drs. 18/11277, 34 f.: Der Verteidigung bleibe es „unbenommen, Beweisanträge im Rahmen ihrer Verteidigungsstrategie zurückzuhalten, um etwa den Verlauf der Beweisaufnahme abzuwarten.“

<sup>64</sup> BVerfG NJW 2010, 2036 (Verstoß i.E. allerdings wegen der extrem kurzen Frist von unter 24 Stunden bejaht).

<sup>65</sup> Schneider NSStZ 2019, 489, 491 f.

<sup>66</sup> BT-Drs. 18/11277, 34.

<sup>67</sup> Treffend Stuckenberg JR 2024, 556, 558.

<sup>68</sup> KK-StPO/Krehl (Fn. 5), § 244 Rn. 87h.

<sup>69</sup> LR-StPO/Becker (Fn. 6), § 244 Rn. 3.

<sup>70</sup> Überzeugend gesehen von Georg NSStZ 2024, 444, 445.

<sup>71</sup> Inkludiert sind dabei auch durch das Gericht selbst erfolgte weitere Beweiserhebungen ohne Beantragung.

<sup>72</sup> Vgl. nur Mosbacher NSStZ 2018, 9, 10; MüKoStPO/Trüg/Habetha (Fn. 11), § 244 Rn. 185i; SSW-StPO/Sättele (Fn. 18), § 244 Rn. 146; a.A. Georg NSStZ 2024, 444, 445.

<sup>73</sup> Kritisch daher Habetha NJW 2024, 1547, 1548 f.; Hamm StV 2018, 525, 529. Kein Problem darin sehen indes Georg NSStZ 2024, 444, 445; Schneider NSStZ 2019, 489, 492.

<sup>74</sup> So u.a. BGH NJW 2024, 1122, 1124 f. = HRRS 2024 Nr. 292; Habetha NJW 2024, 1547, 1548.

<sup>75</sup> BGH NJW 2024, 1122, 1124 f. = HRRS 2024 Nr. 292; in diese Richtung auch Schork NJW 2021, 2131.

<sup>76</sup> Habetha NJW 2024, 1547, 1549.

<sup>77</sup> So auch Georg NSStZ 2024, 444, 445; Kudlich/Göken JR 2024 (aop); BeckOK StPO/Bachler (Fn. 10), § 244 Rn. 30.

ursprünglich oder i.S.d. § 244 Abs. 2 StPO vorgesehen“ bedeutet.<sup>78</sup> Dürfte eine Fristsetzung zudem erst erfolgen, wenn über alle bereits gestellten Beweisanträge entschieden wurde, könnte mittels einer stetig fortgeführten sukzessiven Beweisantragstellung eine „ewige Beweisaufnahme“ geschaffen werden, die eine Fristsetzung nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO unmöglich machte. Das ist nicht nur ersichtlich nicht mehr vom Regelungszweck erfasst, sondern stellt zugleich exakt den Regelungsgrund dar, für den die Fristsetzungskompetenz eingefügt wurde: Die Disziplinierung der Handhabe, Beweisanträge nur zum Zwecke der Verschleppung oder zumindest zur Obstruktion zu stellen sowie die Beschleunigung und Straffung der Abläufe.<sup>79</sup> Bereits denklogisch muss die „vorgesehene Beweisaufnahme“ somit die *ursprünglich gerichtlich vorgesehene* sowie die vom Gericht aufgrund seiner Amtsaufklärungspflicht i.S.d. § 244 Abs. 2 StPO eigenständig ergänzte Beweisaufnahme sein. Daher muss mit der Fristbestimmung durch das Gericht i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO nicht zwingend gewartet werden, bis alle bereits gestellten Beweisanträge verbeschieden wurden.<sup>80</sup> Es bleibt allerdings im Ermessen des Vorsitzenden, entsprechend zu agieren.

Anders wird dies zum Teil mit Hinweis auf bestehende Möglichkeiten zur abweichenden Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden gesehen.<sup>81</sup> Das Risiko zum Eintritt von Verzögerungen obliege demzufolge alleine der Sphäre des Gerichts. Sollte weiteren, während der Beweisaufnahme gestellten Beweisbegehren nicht nachgekommen werden, sei ein Hinweis bei der Ablehnung der Beweisanträge erforderlich, dass nunmehr sämtliche Anträge der Verfahrensbeteiligten als erledigt anzusehen seien. Der Vorsitzende könne im Anschluss entweder eine Beweisantragsfrist i.S.d. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO bestimmen oder weitere Beweisanträge zulassen. Im Anschluss gestellte Beweisanträge erfolgten sodann innerhalb der gesetzten Frist, während diese Fristsetzung sogar durch weitere (sukzessive) Beweisanträge nicht mehr verhindert werden könnte. Dieser Einwand schleicht um das eigentliche Problem jedoch herum: Das vorgeschlagene Vorgehen ist zwar praktisch umsetzbar, beantwortet aber nicht die Frage, ob die noch nicht verbeschiedenen Beweisanträge Teil der „vorgesehenen Beweisaufnahme“ sind. Sind sie es, besteht das Problem der Verzögerungsmacht durch sukzessive Beweisantragsstellung weiterhin fort. Dass es – zugegebenermaßen – auch in der Hand des Vorsitzenden liegt, keine unnötigen Friktionen zu erzeugen (dazu soeben), hebt das Regelungsregime des § 244 Abs. 6 StPO nicht aus.

Für die zweite Variante (Beweiserhebungen bereits angeordnet, aber noch nicht durchgeführt) gilt konsequent, dass eine Fristsetzungsbefugnis nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO nur ausscheidet, wenn weitere in diesem Stadium gestellte Beweisanträge ebenfalls unter § 244 Abs. 2 StPO

fallen. Ansonsten ist die „von Amts wegen vorgesehene“ Beweisaufnahme auch hier abgeschlossen.<sup>82</sup>

### 1. Aber: Atmosphärische Störungen, die Zweite?

Die rechtspolitische Fragwürdigkeit dieser (sehr) strengen Deutung des § 244 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 StPO drängt sich wahrscheinlich noch deutlicher auf als bei der (fehlenden) Begründungspflicht für die Fristbestimmung: Das vom 6. Strafsenat konturierte und vorliegend abgesicherte Verständnis der Vorschrift stärkt – scheinbar – ausschließlich das Gericht und schwächt die Rechte der Verteidigung. Doch auch dieser zunächst griffige Einwand ist in mehrfacher Hinsicht zu entkräften:

Der Begriff der „Beweisaufnahme“ ist nicht das wirklich scharfe Schwert in § 244 Abs. 6 S. 3 StPO. Die konkrete Handhabe der Fristbestimmung durch den Vorsitzenden und die Länge der Fristdauer sind es indes, die zwischen „Stimmungskiller“ und „souveräner Verhandlungsführung“ scheiden. Eine rechtzeitig angekündigte Absicht des Vorsitzenden, eine Frist für die Stellung weiterer Beweisanträge stellen zu wollen in Kombination mit einer großzügig bemessenen Fristdauer entschärfen die Eingriffsintensität in das Recht der Verteidigung auf sukzessive „Nötigung“ des Gerichts erheblich.<sup>83</sup> Für den Fall, dass ein innerhalb der Fristdauer neu erhobener Beweis weitere Beweiserhebungen *infordert*, ist dies über § 244 Abs. 2 StPO abgedeckt. Für den Fall, dass sich diese sukzessive Beweiserhebung nur durch einen Beweisantrag seitens der Verteidigung erzwingen lässt, ist ebenfalls keine Beschränkung der Verteidigungsrechte ersichtlich, da die Antragstellung hierfür noch innerhalb der Frist erfolgt. Damit muss der Antrag auch noch vor Schluss der Beweisaufnahme verbeschieden und die Gründe hierfür bei einer Ablehnung in der Hauptverhandlung genannt werden, § 244 Abs. 6 S. 1 StPO.

Lediglich für den – denkbaren, jedoch eher seltenen – Fall, dass sich aus einer Beweiserhebung, die auf Drängen der Verteidigung i.S.d. § 244 Abs. 3 StPO hin zugelassen wurde, allerdings erst nach Fristablauf erfolgte, erneut ein Beweisbegehren seitens der Verteidigung ergäbe, würde die vormalige Fristsetzung gerissen, da die „vorgesehene Beweisaufnahme“ nach der hiesigen Lesart durch einen Beweisantrag, der § 244 Absätze 3 bis 5 StPO unterfällt, nicht mehr erweitert werden kann. Auch hier steht es dem Gericht jedoch frei, den Beweis sofort zu erheben oder unmittelbar *und mit Gründen* über den Antrag zu entscheiden, denn die Rechtsfolge des § 244 Abs. 6 S. 4 StPO (Mitteilung der Gründe erst in den Urteilsgründen) ist eine Ermessensentscheidung. Diese wird maßgeblich dadurch konturiert, dass die Gründe, die für eine Ablehnung eines Beweisantrags sprechen, nicht erst in den Urteilsgründen genannt werden dürfen, wenn sich diese im Widerspruch zu den Urteilsgründen verhalten. Aus dem

<sup>78</sup> Georg NStZ 2024, 444, 445; in diese Richtung auch SK-StPO/*Frister* (Fn. 20), § 244 Rn. 103.

<sup>79</sup> BT-Drs. 18/11277, 35.

<sup>80</sup> Georg NStZ 2024, 444, 446.

<sup>81</sup> So *Habetha* NJW 2024, 1547, 1549.

<sup>82</sup> So auch Georg NStZ 2024, 444, 445; SK-StPO/*Frister* (Fn. 20), § 244 Rn. 108; a.A. *Habetha* NJW 2024, 1547, 1549; Es

widerspräche dem Sinn des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO, wenn die Beweisantragsfrist bereits bei laufender Beweisaufnahme bestimmt werden dürfte, wenngleich Verfahrensbeteiligte die noch ausstehenden Beweiserhebungen zuvor beantragt haben.

<sup>83</sup> In diese Richtung auch SSW-StPO/*Sättele* (Fn. 18), § 244 Rn. 146; SK-StPO/*Frister* (Fn. 20), § 244 Rn. 103.

Rechtsgedanken des § 265 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StPO folgt, dass das Tatgericht dann nicht von der dilatorischen Ablehnungsbegründung Gebrauch machen darf, wenn ein Fall vorliegt, in dem das Gericht von einer in der Verhandlung mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- oder Rechtslage abweichen will oder der Hinweis auf eine veränderte Sachlage zur genügenden Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist.<sup>84</sup> Die Hinweispflicht nach § 265 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StPO schränkt die Ermessensausübung im Rahmen des § 244 Abs. 6 S. 4 StPO dadurch i.S.d. Anspruchs auf rechtliches Gehör und unter Wahrung der Verfahrensfairness ein.<sup>85</sup> Das Risiko der Verteidigung, durch das Nachreichen der Ablehnungsbegründung erst in den Urteilsgründen um zwingend erforderliche Informationen gebracht zu werden, ist damit gebannt, wenn nicht gar aufgehoben.

## 2. Zwischenfazit

Der „Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme“ in § 244 Abs. 6 S. 3 StPO ist nach dem Wortlaut nicht mit dem „Schluss der Beweisaufnahme“ in § 258 Abs. 1 StPO gleichzusetzen. Es ist somit zu differenzieren, ob eine Beweiserhebung vom Grundsatz der Amtsaufklärung nach § 244 Abs. 2 StPO oder („nur“) vom Recht auf Stellung von Beweisanträgen nach § 244 Abs. 3 bis 5 StPO umfasst ist.<sup>86</sup> Die „von Amts wegen vorgesehene“ Beweisaufnahme ist dabei stets die *ursprüngliche* oder die vom Gericht wegen der Pflichten der Amtsaufklärung erweiterte Beweisaufnahme, nicht hingegen der Beweis Antrag, der nach Maßgabe von § 244 Absätze 3 bis 5 StPO zu behandeln ist. Durch die Fristsetzungskompetenz in § 244 Abs. 6 S. 3 StPO werden damit sowohl der dynamische Vorgang der Amtsaufklärung i.S.d. § 244 Abs. 2 StPO als auch die im Gesetz angelegte Trennung von amtlicher Beweisaufnahme und parteilicher Beweisbeantragung einer Zäsur unterworfen.

Die Auslegung des 6. Strafsenats zum Passus der „vorgesehenen Beweisaufnahme“ ist damit vertretbar und überzeugt auch aus systematischen Gründen. Dass sie rechtspolitische Signale setzt, ist ein Faktum; ob dies wirklich die Absicht des 6. Strafsenats war oder nicht vielmehr ein „formalisierter Diskurs“ mit den übrigen Strafsenaten und der Wissenschaft über die Auslegung des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO gesucht wurde, bleibt Spekulation. Die Darlegung als „nebenbei Gesagtes“ spricht für Zweites.

## IV. Zusammenfassung zum *status quo* des § 244 Abs. 6 StPO

Die Zusammenschau der neueren Rechtsprechung zu § 244 Abs. 6 StPO sowie die kongruente Auslegung des gesetzlichen Regelungsregimes ergeben folgende Binnen-systematik:<sup>87</sup>

- 1) Es existieren drei „Arten“ von Beweisanträgen: Zulässige und unmittelbar<sup>88</sup> zu bescheidende (§ 244 Absätze 3 bis 5 sowie Abs. 6 S. 1 StPO), zulässige, aber verfristete (§ 244 Abs. 3 bis sowie Absätze 6 S. 3 bis 5 StPO) sowie unzulässige Beweisanträge (§ 244 Abs. 6 S. 2 StPO). In Bezug auf die zulässigen, aber verfristeten Anträge wurde durch § 244 Abs. 6 Sätze 4 und 5 StPO keine echte Präklusionsregel eingeführt, sondern lediglich die Erfüllung der Begründungspflicht für den weiterhin nach den § 244 Absätze 3 bis 5 StPO zu behandelnden Beweisantrag wurde – fakultativ – in die Urteilsgründen verzögert. Konturiert wird das richterliche Ermessen zur Behandlung der Gründe erst im Urteil vor allem über die prozessuale Mitteilungspflicht nach § 265 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StPO.
- 2) Die Fristbestimmung in § 244 Abs. 6 S. 3 StPO darf zwar „anlasslos“ erfolgen, was allerdings nicht „grundlos“, sondern lediglich „begründungslos“ bedeutet. Da es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, muss die Entscheidung des Vorsitzenden im Rahmen des § 238 Abs. 1 StPO dem angedachten Sinn und Zweck der Regelung entsprechen. Dieser liegt in der Beschleunigung und Straffung der Abläufe und in der Disziplinierung der Handlungen der Verfahrensbeteiligten. Nicht (mehr) erforderlich ist das Vorliegen (des Verdachts) einer Verschleppungsabsicht, was sich aus der systematischen Abfolge von § 244 Abs. 6 S. 2 und § 244 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 StPO ergibt. Da die Handhabung dem Ermessen des Vorsitzenden unterliegt und dieses von den Wertungsvorgaben des § 244 Abs. 2 und des § 246 Abs. 1 StPO determiniert wird, bleibt die Fristsetzung trotz ihrer vorgeblichen „Adelung“ zur Standardmaßnahme weiterhin eine faktische Ausnahmvorschrift.
- 3) Nicht nur grammatisch und systematisch ist weder eine Begründung für die Fristbestimmung noch für die Fristdauer erforderlich. Eine solche Begründungspflicht (bzw. deren Fehlen) entfaltete zudem keine positiven oder negativen Auswirkungen auf die Rechtsposition der Verteidigung oder des Beschuldigten, da die Gründe für die Fristbestimmung binnenlogisch zwingend stets in der Beschleunigung und Straffung der Abläufe liegen müssen und „falsche“ Gründe den Antragsteller nicht i.S.d. § 337 Abs. 1 StPO beschweren können. Das einzig (!) scharfe Schwert in § 244 Abs. 6 S. 3 StPO ist die *Fristdauer*, jedoch ebenfalls nicht in Bezug auf deren Begründung, sondern ausschließlich im Hinblick auf die tatsächliche und effektive Länge dieser Frist.

<sup>84</sup> SK-StPO/*Frister* (Fn. 20), § 244 Rn. 107.

<sup>85</sup> In diese Richtung auch SSW-StPO/*Sättele* (Fn. 18), § 244 Rn. 149 (ohne Bezug auf das rechtliche Gehör oder die Verfahrensfairness): Vermeidung irreführender Prozesslagen.

<sup>86</sup> *Georg* NStZ 2024, 444, 445.

<sup>87</sup> Nicht näher behandelt wurde die Frage nach den genauen Voraussetzungen der „Unmöglichkeit“ nach § 244 Abs. 6 S. 4 und 5 StPO; dazu Fn. 5 und 6.

<sup>88</sup> Auch hierbei darf jedoch vom Gericht bis zum Ende der Hauptverhandlung zugewartet werden.

- 4) Mit Einfügung von § 244 Absätze 3 bis 5 StPO wurde die Beweisaufnahme endgültig in einen Offizial- und in einen Adversativteil getrennt. Die enge Auslegung des Passus der „von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme“ in § 244 Abs. 6 S. 3 StPO vertieft diese Trennung nicht, sondern fügt sich lediglich in die bereits bestehende Systematik ein.

## E. Fazit: Verschobene Koordinaten im (noch) funktionalen System

Es ist – wenngleich es zum Teil unbefriedigend anmutet – das ureigene Recht des Gesetzgebers, das Strafverfahren zu modifizieren und dabei auch jahrzehntelange Gewissheiten zu erschüttern. Koordinaten verschieben sich und sie dürfen auch verschoben werden. Verändert wurde durch viele kleine *Nudges* die (untechnische) Darlegungslast in Bezug auf das Beweisantragsrecht: Nicht das Gericht muss seine Fristbestimmung für die Beweisantragstellung begründen, sondern die „grundlose“ sukzessive Beweisantragstellung nach Abschluss der Beweisaufnahme entspricht nicht (mehr) dem Leitbild des Gesetzes und *kann* – da im Zweifel nicht goutiert – die Verkürzung von Informationsrechten der Verteidigung bedingen.<sup>89</sup> Inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung dieser Koordinatenverschiebung Vorschub leisten oder die Tendenzen abschwächen sollte, ist eine anders gelagerte Frage als die, ob sie entsprechende gesetzgeberische Bestrebungen überhaupt einschränken *darf*.<sup>90</sup> Stört man sich jedenfalls allein daran, dass die Fristbestimmung (und deren Dauer) nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO *nicht begründet* werden muss, kritisiert man am eigentlichen Sündenfall vorbei. Dieser

liegt nicht in der „Anlasslosigkeit“ der Befristung,<sup>91</sup> denn hierfür ließen sich ohne weiteres revisionsfeste Anlassformulierungen nach dem Baukastenprinzip konzipieren. Der Sündenfall ist indes, dass durch die Einfügung des § 244 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 StPO die Grundregel aus § 246 StPO empfindlich ausgehöhlt wurde und damit eine Klassifikation von Beweisanträgen als „verspätet“ überhaupt möglich geworden ist. Die Fremdartigkeit dieser Restriktion des Rechts auf die Stellung von Beweisanträgen – die von anderen Strafsenaten auch zugestanden wird<sup>92</sup> – wird durch die fehlende Begründungspflicht in § 244 Abs. 6 S. 3 StPO nur noch deutlicher ausgestanzt. Die Begründungspflicht bereits in die Anordnungskompetenz (quasi teleologisch) hineinzulesen, würde diesen kritikwürdigen Rechtszustand der Kappung der formalisierten Diskurses durch (weiche) Präklusionsregelungen ohne echten Zugewinn für die Verfahrensbeteiligten allenfalls „normalisieren“.

Zumindest aus dogmatischer Sicht sind die Argumentationslinien im Beschluss des BGH zu den beiden ausgeführten Topoi stringent und nachvollziehbar. Ob die Praxis der Strafverteidigung dadurch tatsächlich – wie zum Teil befürchtet – spürbare Einbußen erleiden wird, muss sich erst noch zeigen, steht angesichts des fortwirkenden *faktischen Ausnahmecharakters* der Fristbestimmungskompetenz jedoch eher nicht zu befürchten.<sup>93</sup> Sowohl für den Einzug inflationärer Fristbestimmungen als auch für die willkürliche Handhabe von Diskursdurchbrechungen – und damit ein „Kippen“ der Zustände – bleibt dem BGH die Möglichkeit, erneut nachzuschärfen.<sup>94</sup> Der Verteidigung steht zugleich die Türe offen, das Regelungsregime des § 244 Abs. 6 StPO als Ganzes auf die große Bühne der verfassungsrechtlichen Überprüfung zu stellen.<sup>95</sup>

### Dokumentation

## Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

<sup>89</sup> *Mosbacher* NStZ 2018, 9, 14; a.A. KK-StPO/*Krehl* (Fn. 5), § 244 Rn. 87b.

<sup>90</sup> Aus demokratietheoretischer Sicht erscheint eine allzu selbstverständliche „Korrektur“ des Gesetzeswortlauts durch den Rechtsanwender jedenfalls problematisch.

<sup>91</sup> Dazu soeben erneut III.4.: *Begründungslosigkeit*.

<sup>92</sup> So spricht BGH NStZ 2024, 312, 314 = HRRS 2024 Nr. 292 davon, dass „grundsätzlich Anlass zu einer eher engen Auslegung [des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO] besteht“; ebenso BGH NJW 2021, 2129, 2130 = HRRS 2021 Nr. 606: „Ausnahmevorschrift“.

<sup>93</sup> So i.E. auch *Stuckenberg* JR 2024, 556, 558: „Ob die Fristsetzung in der vorliegenden Form dazu geeignet und erforderlich ist, ist eine empirische Frage und bleibt daher

abzuwarten, ebenso, ob sie ungewollte negative Folgen verursacht.“

<sup>94</sup> Für *Mosbacher* JuS 2024, 743, 746 seien nunmehr allerdings „alle Frage höchstrichterlich geklärt“.

<sup>95</sup> Im Hinblick auf eine verfassungsrechtliche Prüfung hat der durch den BGH nunmehr zementierte Ist-Zustand mithin sogar höhere Aussichten auf eine Korrektur durch das BVerfG als ein von Abmilderungschimären aufgeweichtes Substitut; in eine ähnliche Richtung auch *Georg* NStZ 2024, 444, 446: Man dürfe den § 244 Abs. 6 S. 3 bis 5 StPO nicht noch weiter aufspalten, sondern müsse eher darauf hoffen, dass das Fristenmodell als Ganzes vom Gesetzgeber revidiert wird.

# Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

# Vollständige Rechtsprechungsübersicht

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

#### **1284. BVerfG 1 BvR 1680/24 (3. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 8. August 2024 (OLG Frankfurt am Main)**

Erfolgslose Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung einer Pauschgebühr für einen ausgeschiedenen Pflichtverteidiger vor Abschluss des Strafverfahrens.

Art. 12 Abs. 1 GG; § 51 RVG

#### **1285. BVerfG 2 BvR 618/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 10. September 2024 (BayObLG / LG Traunstein / AG Mühldorf am Inn)**

Einstweilige Anordnung gegen eine Verurteilung wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften (Recht auf den gesetzlichen Richter; unterbliebene Vorlage an das Bundesverfassungsgericht trotz angenommener Verfassungswidrigkeit des Strafrahmens).

Art. 100 Abs. 1 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 46 Abs. 2 StGB; § 184b Abs. 3 StGB

#### **1286. BVerfG 2 BvR 846/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 31. Juli 2024 (OLG Hamm)**

Formanforderungen an einen Klageerzwingungsantrag (unzulässige Zusammenführung umfangreicher Dokumente und eigener Ausführungen ohne Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung; Recht auf effektiven Rechtsschutz).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO

#### **1287. BVerfG 2 BvR 965/24 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 2. August 2024 (OLG Düsseldorf)**

Kein Ausschluss eines Richters im Führungsaufsichtsverfahren wegen Vorbefassung im vorangegangenen Ermittlungsverfahren (Ausnahmecharakter der Ausschluss- und Befangenheitsvorschriften; frühere Tätigkeit eines Richters des Bundesverfassungsgerichts als Generalbundesanwalt; Zweifel an der Unparteilichkeit nur bei besonderen Umständen).

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG; § 19 BVerfGG

#### **1288. BGH 1 StR 116/24 – Beschluss vom 20. August 2024 (LG Stuttgart)**

Inbegriffsrüge (dienstliche Erklärung eines Staatsanwalts kein zulässiges Beweismittel im Rahmen des Strengbeweis).

§ 261 StPO

#### **1289. BGH 1 StR 132/24 – Beschluss vom 19. August 2024 (LG Memmingen)**

Anpassung des Schuldspruchs an das KCanG.

§ 354 Abs. 1 i.V.m. § 354a StPO

#### **1290. BGH 1 StR 207/24 – Urteil vom 18. September 2024 (LG Heilbronn)**

Bandenmäßiger Betrug (Begriff der Bande: Voraussetzungen der Bandenabrede, keine namentliche Kenntnis der Bandenmitglieder erforderlich); Einziehung (Begriff des Erlangens: transitorischer Besitz).

§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

#### **1291. BGH 1 StR 288/24 – Beschluss vom 20. August 2024 (LG Heidelberg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**1292. BGH 1 StR 334/24 – Beschluss vom 30. September 2024 (LG Heilbronn)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1293. BGH 1 StR 336/24 – Beschluss vom 1. Oktober 2024 (LG Heidelberg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1294. BGH 1 StR 50/24 – Beschluss vom 20. August 2024 (LG Traunstein)**

Einziehung (Einziehung von Geldmittel zur Durchführung der Tat nur als Tatmittel, nicht als Tatlohn).  
§ 73 Abs. 1 StGB; des § 74 Abs. 1 Var. 2 StGB

**1295. BGH 1 StR 51/24 – Beschluss vom 24. September 2024 (LG Tübingen)**

Aufhebung des Strafausspruchs wegen Inkrafttreten des KCanG.  
§ 34 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Nr. 4 KCanG

**1296. BGH 1 StR 354/24 – Beschluss vom 18. September 2024 (LG Konstanz)**

Meistbegünstigungsprinzip.  
§ 2 Abs. 3 StGB

**1297. BGH 1 StR 392/24 – Beschluss vom 1. Oktober 2024 (LG München II)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1298. BGH 2 StR 101/24 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Gera)**

Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte (Konkurrenzen: Besitz, Sichverschaffen, Zurücktreten, Tateinheit, Tatmehrheit).  
§ 184c StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

**1299. BGH 2 StR 104/24 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Kassel)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1300. BGH 2 StR 111/24 – Beschluss vom 4. Juli 2024 (LG Gießen)**

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Verbrechen).  
§ 66 StGB

**1301. BGH 2 StR 16/24 – Beschluss vom 7. Mai 2024 (LG Erfurt)**

Abgeben von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Konkurrenzen: Besitz, Versuch, Abgeben von Betäubungsmitteln; untauglicher Versuch); Erwerb von Betäubungsmitteln (Konkurrenzen).  
§ 29a BtMG; § 29 BtMG; § 23 StGB; § 52 StGB

**1302. BGH 2 StR 41/24 – Beschluss vom 22. Mai 2024 (LG Wiesbaden)**

Handeltreiben mit Cannabis (unerlaubte Einfuhr: Handeln mit Betäubungsmitteln, nicht geringe Menge, Bewertungseinheit, Strafrahmendivergenz; bewaffneter Handel).

§ 34 KCanG; § 29a BtMG; § 30 BtMG; § 30a BtMG

**1303. BGH 2 StR 50/24 – Beschluss vom 6. Juni 2024 (LG Köln)**

Schleusung von Ausländern (gewerbs- und bandenmäßig: fehlgeschlagener Versuch, neuer Tatentschluss).  
§ 96 AufenthG; § 23 StGB

**1304. BGH 2 StR 64/24 – Beschluss vom 6. Juni 2024 (LG Darmstadt)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1305. BGH 2 StR 95/24 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Darmstadt)**

Handeltreiben mit Cannabis.  
§ 34 KCanG

**1306. BGH 2 StR 116/24 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Hanau)**

Handeltreiben mit Cannabis.  
§ 34 KCanG

**1307. BGH 2 StR 123/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Wiesbaden)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1308. BGH 2 StR 123/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Wiesbaden)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1309. BGH 2 StR 126/24 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Kassel)**

Strafzumessung (Regelbeispiel: Indizwirkung).  
§ 46 StGB

**1310. BGH 2 StR 127/24 – Beschluss vom 17. Juli 2024 (LG Frankfurt am Main)**

Handeltreiben mit Cannabis (Konkurrenzen: Einfuhr, gleiche Strafrahmen).  
§ 34 KCanG; § 52 StGB

**1311. BGH 2 StR 148/24 – Beschluss vom 18. Juli 2024 (LG Kassel)**

Handeltreiben mit Cannabis (Einzelstrafenausspruch: Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, Vergehen); Einziehung des Wertes von Taterträgen.  
§ 34 KCanG; § 29a BtMG; § 73c StGB

**1312. BGH 2 StR 202/24 – Urteil vom 31. Juli 2024 (LG Erfurt)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1313. BGH 2 StR 216/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Kassel)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1314. BGH 2 StR 222/23 – Beschluss vom 17. Juli 2024 (LG Köln)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1315. BGH 2 StR 233/23 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Gera)**

Handeltreiben mit Cannabis (Beihilfe; vertypter Milderungsgrund).  
§ 34 KCanG; § 27 StGB

**1316. BGH 2 StR 248/24 – Beschluss vom 18. Juli 2024 (LG Kassel)**

Verbot der Schlechterstellung.  
§ 358 StPO

**1317. BGH 2 StR 263/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Gera)**

Strafaussetzung (positive Sozialprognose; spezialpräventive Wirkungen der Untersuchungshaft).  
§ 56 StGB

**1318. BGH 2 StR 357/23 – Beschluss vom 6. Juni 2024 (LG Erfurt)**

Handeltreiben mit Cannabis.  
§ 34 KCanG

**1319. BGH 2 StR 401/23 – Beschluss vom 5. Juni 2024 (LG Mühlhausen)**

Körperverletzung (Strafzumessung: Tatfolge, fortwirkende psychische Beeinträchtigung).  
§ 223 StGB; § 46 StGB

**1320. BGH 2 StR 412/23 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Fulda)**

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (Konkurrenzen: Besitz jugendpornographischer Dateien, einheitliche Tat; Einzelfreiheitsstrafe).  
§ 184b StGB; § 184c StGB

**1321. BGH 2 StR 416/23 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Frankfurt am Main)**

Handeltreiben mit Cannabis.  
§ 34 KCanG

**1322. BGH 2 StR 449/23 – Beschluss vom 20. Juni 2024 (LG Frankfurt am Main)**

Handeltreiben mit Cannabis.  
§ 34 KCanG

**1323. BGH 2 StR 453/23 – Urteil vom 3. Juli 2024 (LG Bonn)**

Untreue (Vermögensnachteil: Schmiergelder, Kalkulation zu Lasten des Geschäftsherrn, Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung); Steuergeheimnis (Anzeigepflicht).  
§ 266 StGB; § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 3 EStG; § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. b AO.

**1324. BGH 2 StR 484/23 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Köln)**

Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.  
§ 34 KCanG; § 29a BtMG

**1325. BGH 2 StR 487/23 – Beschluss vom 16. Mai 2024 (LG Köln)**

Handeltreiben mit Cannabis (Konkurrenzen: Bandenmäßigkeit); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; symptomatischer Zusammenhang; Behandlungsprognose).  
§ 34 KCanG

**1326. BGH 2 StR 489/23 – Beschluss vom 21. Mai 2024 (LG Köln)**

Handeltreiben mit Cannabis (Beihilfe).  
§ 34 KCanG; § 27 StGB

**1327. BGH 2 StR 508/23 – Beschluss vom 5. Juni 2024 (LG Frankfurt am Main)**

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: Genuss berauschender Mittel, in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich).  
§ 63 StGB; § 20 StGB

**1328. BGH 2 StR 519/23 – Beschluss vom 21. Mai 2024 (LG Frankfurt am Main)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1329. BGH 2 ARs 78/24 (2 AR 47/24) – Beschluss vom 17. Juli 2024**

Aufhebung des Abgabebeschlusses.  
§ 42 JGG; § 108 JGG

**1330. BGH 4 StR 107/24 – Beschluss vom 7. Mai 2024 (LG Bielefeld)**

Mord (Versuch: Beweiswürdigung, Urteilsgründe).  
§ 211 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

**1331. BGH 4 StR 110/24 – Beschluss vom 31. Juli 2024 (LG Frankfurt (Oder))**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1332. BGH 4 StR 2/24 – Beschluss vom 1. August 2024 (LG Essen)**

Strafzumessung (Berücksichtigung des Fehlens eines möglichen Strafmilderungsgrundes zu Lasten des Angeklagten).  
§ 46 StGB

**1333. BGH 4 StR 64/24 – Beschluss vom 3. Juli 2024 (LG Bochum)**

Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (Tenorierung; Tateinheit); Strafzumessung (Pflichtverstoß; Unterlassen: Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit, Fahrlässigkeit).  
§ 308 StGB; § 52 StGB; § 46 StGB; § 13 StGB; § 46 StGB

**1334. BGH 4 StR 72/24 – Beschluss vom 30. Juli 2024 (LG Dortmund)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1335. BGH 4 StR 79/24 – Urteil vom 15. August 2024 (LG Zwickau)**

Strafzumessung (erlittene Untersuchungshaft: Anrechnung auf die zu vollstreckende Strafe, besonders beschwerende Umstände); räuberischer Diebstahl (auf frischer Tat betroffen: Verfolgung von der Polizei).  
§ 46 StGB; § 51 StGB; § 252 StGB

**1336. BGH 4 StR 82/24 – Beschluss vom 7. Mai 2024 (LG Darmstadt)**

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Rücktritt vom Versuch: besondere Gefährlichkeit); gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (Beinaheunfall; konkrete Gefahr: verkehrsspezifische Gefahr; Vorsatz: natürlicher Vorsatz, psychischer Zustand).  
§ 63 StGB; § 24 StGB; § 315b StGB; § 15 StGB; § 20 StGB

**1337. BGH 4 StR 93/24 – Beschluss vom 3. Juli 2024 (LG Frankenthal (Pfalz))**

Handeltreiben mit Cannabis; Einziehung des Wertes von Taterträgen (wirksamer Verzicht; Anrechnung).  
§ 34 KCanG; § 73c StGB

**1338. BGH 4 StR 156/24 – Beschluss vom 3. Juli 2024 (LG Saarbrücken)**

Handeltreiben mit Cannabis (Strafrahmenwahl).  
§ 34 KCanG

**1339. BGH 4 StR 181/24 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Münster)**

Einfuhr von Betäubungsmitteln; Einfuhr von Cannabis.  
§ 30 BtMG; § 34 KCanG

**1340. BGH 4 StR 203/24 – Beschluss vom 27. August 2024 (LG Kaiserslautern)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1341. BGH 4 StR 205/24 – Beschluss vom 31. Juli 2024 (LG Essen)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1342. BGH 4 StR 221/24 – Beschluss vom 30. Juli 2024 (LG Detmold)**

Anbau von Cannabis (Aufzucht; Anbauzyklus; Konkurrenzen); Besitz von Cannabis; Handeltreiben mit Cannabis; Einziehung von Tatmitteln bei Tätern und Teilnehmern.  
§ 34 KCanG; § 52 StGB; § 74 StGB

**1343. BGH 4 StR 239/24 – Beschluss vom 27. August 2024 (LG Bochum)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Wegfall des Hindernisses: Mitteilung, eigenes Verschulden des Verteidigers, Kenntnis des Angeklagten, fehlender Vortrag entbehrlich, Akteninhalt).  
§ 45 StPO; Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK

**1344. BGH 4 StR 251/24 – Beschluss vom 14. August 2024 (LG Traunstein)**

Gefährdung des Straßenverkehrs (Fahruntüchtigkeit: rauschmittelbedingte Fahrunsicherheit, Blutwirkstoffbefund, weitere aussagekräftige Beweisanzeichen, Gesamtwürdigung, fehlerhafte und riskante Fahrweise, Beruhen, Fluchtwille).  
§ 315c StGB

**1345. BGH 4 StR 275/24 – Beschluss vom 30. Juli 2024 (LG Essen)**

Gefährliche Körperverletzung (Versuch: Rücktritt, Rücktrittshorizont).  
§ 224 StGB; § 24 StGB

**1346. BGH 4 StR 333/23 – Beschluss vom 10. September 2024 (LG Essen)**

Anhörungsrüge (Beweisantragsrüge; Begründung des die Revision verwerfenden Beschlusses nicht erforderlich).  
§ 356a StPO

**1347. BGH 4 StR 463/23 – Beschluss vom 8. Mai 2024 (LG Frankenthal (Pfalz))**

Adhäsionsverfahren (Feststellung der Ersatzpflicht künftiger immaterieller Schäden: nicht abgeschlossene therapeutische Aufarbeitung).  
§ 403 StPO

**1348. BGH 3 StR 134/24 – Beschluss vom 23. Juli 2024 (LG Trier)**

Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren; Selbstbelastungsfreiheit; akustische Innenraumüberwachung eines Haftraums.  
Art. 6 EMRK; § 100f StPO; § 136a StPO

**1349. BGH 3 StR 171/24 – Beschluss vom 11. September 2024 (LG Osnabrück)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (strafschärfende Berücksichtigung einer Schusswaffe); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

**1350. BGH 3 StR 175/24 – Beschluss vom 20. August 2024 (LG Düsseldorf)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1351. BGH 3 StR 175/24 – Beschluss vom 20. August 2024 (LG Düsseldorf)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1352. BGH 3 StR 184/24 – Beschluss vom 20. August 2024 (LG Koblenz)**

Teileinstellung; Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 154 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

**1353. BGH 3 StR 207/24 – Beschluss vom 21. August 2024 (LG Duisburg)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1354. BGH 3 StR 212/24 – Beschluss vom 11. September 2024 (LG Düsseldorf)**

Teileinstellung; Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 154 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO



**1355. BGH 3 StR 224/24 – Beschluss vom 21. August 2024 (LG Krefeld)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Einfuhr von Cannabis; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1356. BGH 3 StR 229/24 – Beschluss vom 21. August 2024 (LG Koblenz)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1357. BGH 3 StR 232/24 – Beschluss vom 21. August 2024 (LG Koblenz)**

Betäubungsmittelstrafrecht; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1358. BGH 3 StR 250/24 – Beschluss vom 18. September 2024 (LG Saarbrücken)**

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Weisung: Rechtmäßigkeit einer Abstinenzweisung gegenüber Alkoholabhängigen; schriftlicher Hinweis auf Strafbewährung des Verstoßes).  
§ 67d Abs. 5 Satz 2 StGB; § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB; § 145a Satz 1 StGB

**1359. BGH 3 StR 259/24 – Beschluss vom 18. September 2024**

Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis (Tod des Angeklagten); Kostenentscheidung; Entschädigung für vollzogene Auslieferungs- und Untersuchungshaft.  
§ 206a StPO; § 467 StPO; § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG

**1360. BGH 3 StR 260/24 – Beschluss vom 24. Juli 2024 (LG Aurich)**

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Therapie: Gesamtwürdigung).  
§ 64 StGB

**1361. BGH 3 StR 261/24 – Beschluss vom 11. September 2024 (LG Koblenz)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1362. BGH 3 StR 269/24 – Beschluss vom 11. September 2024 (LG Oldenburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1363. BGH 3 StR 301/23 – Beschluss vom 11. September 2024 (LG Düsseldorf)**

Verwerfung der Anhörungsrüge als unzulässig (Einhaltung der Wochenfrist).  
§ 356a StPO

**1364. BGH 3 StR 317/24 – Beschluss vom 11. September 2024 (LG Düsseldorf)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1365. BGH 3 StR 332/24 – Beschluss vom 11. September 2024 (LG Duisburg)**

Betäubungsmittelstrafrecht (Konkurrenzen).  
§ 29 BtMG

**1366. BGH 3 StR 352/24 – Beschluss vom 11. September 2024 (LG Duisburg)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis (Konkurrenzen); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1367. BGH 3 StR 360/24 – Beschluss vom 17. September 2024 (LG Duisburg)**

Verwerfung der Revision als unzulässig (Erforderlichkeit eines Revisionsantrags).  
§ 344 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 1 StPO

**1368. BGH 3 StR 362/24 – Beschluss vom 11. September 2024 (LG Kleve)**

Strafzumessung im Jugendstrafrecht (Jugendstrafe; Strafrahmen; Unrechtsgehalt der Tat).  
§ 17 JGG

**1369. BGH 3 StR 366/24 – Beschluss vom 17. September 2024 (LG Koblenz)**

Berichtigung der Urteilsformel (Adhäsionsantrag).  
§ 354 Abs. 1 StPO

**1370. BGH AK 71/24 2 BJs 655/23-3 – Beschluss vom 4. September 2024**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Hamas).  
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

**1371. BGH AK 72 u. 73/24 – Beschluss vom 2. Oktober 2024**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.  
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

**1372. BGH AK 72 u. 73/24 – Beschluss vom 2. Oktober 2024**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.  
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

**1373. BGH AK 74/24 – Beschluss vom 2. Oktober 2024**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besonderer Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

**1374. BGH AK 75/24 – Beschluss vom 2. Oktober 2024**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besonderer Umfang der Ermittlungen); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

**1375. BGH AK 76/24 – Beschluss vom 2. Oktober 2024 (OLG Stuttgart)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über neun Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang der Ermittlungen).

§ 112 StPO; § 121 StPO

**1376. BGH StB 52/24 2 StE 7/20-5a – Beschluss vom 12. September 2024 (OLG Stuttgart)**

Ablehnung der Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit.

§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB

**1377. BGH StB 55/24 3 BJs 14/22-4 – Beschluss vom 4. September 2024**

Beschwerde gegen Durchsuchungsanordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs; Durchsuchung bei Beschuldigten (Anfangsverdacht; Auffindevermutung).

§ 304 Abs. 5 StPO; § 102 StPO; § 105 StPO

**1378. BGH StB 57/24 2 BJs 263/21-9 – Beschluss vom 4. September 2024**

Fortdauer der Untersuchungshaft (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Beurteilungsspielraum des Tatgerichts).

§ 112 StPO

**1379. BGH StB 59/24 – Beschluss vom 19. September 2024 (OLG Stuttgart)**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; Verhältnismäßigkeit: Beschleunigungsgebot in Haftsachen; sorgfältige Planung der Beweisaufnahme; Abfolge der Beweiserhebungen: Ermessensentscheidung des Vorsitzenden).

§ 112 StPO; § 238 Abs. 1 StPO; 304 StPO

**1380. BGH 3 StR 104/24 – Beschluss vom 28. Mai 2024 (LG Wuppertal)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1381. BGH 3 StR 112/24 – Beschluss vom 25. Juni 2024 (LG Aurich)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; Einfuhr von Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1382. BGH 3 StR 121/24 – Urteil vom 22. August 2024 (LG Kleve)**

Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung (äußeres Erscheinungsbild des vermögensschädigenden Verhaltens); nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Neubestimmung des Vollstreckungsabschlags bei Miteinbeziehung eines Urteils mit Kompensationsentscheidung wegen rechtsstaatswidriger Verzögerung); Aufrechterhaltung einer Maßregelordnung (Vorrang vor erneuter Anordnung; Berechnung eines Vorwegvollzugs nach alter Rechtslage).

§ 249 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB; § 55 StGB; § 67 StGB; § 67f StGB; Art. 316o Abs. 1 Satz 1 EGStGB

**1383. BGH 3 StR 126/24 – Beschluss vom 7. August 2024 (LG Koblenz)**

Betäubungsmittelstrafrecht; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (minder schwerer Fall; Aufklärungshilfe); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1384. BGH 3 StR 62/24 – Urteil vom 25. Juli 2024 (LG Duisburg)**

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Einbeziehung früherer Einziehungsentscheidungen).

§ 55 Abs. 2 StGB; § 73 StGB; § 73c Satz 1 StGB

**1385. BGH 3 StR 71/24 – Beschluss vom 23. Juli 2024 (LG Koblenz)**

Betäubungsmittelstrafrecht; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis (Eigenkonsum; Freigrenze); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1386. BGH 3 StR 82/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Wuppertal)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis; Strafvorschriften des AMG (Konkurrenzen; Tenor); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 95 AMG; § 96 AMG

**1387. BGH 3 StR 93/24 – Beschluss vom 25. Juni 2024 (LG Oldenburg)**

Einziehung des Wertes von Taterträgen (faktische Verfügungsgewalt); Einziehung von Tatmitteln (Ermessensentscheidung); Revisionserstreckung auf Mitverurteilte.

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 357 Satz 1 StPO

**1388. BGH 3 StR 158/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Mainz)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Bandenhandel mit Cannabis in nicht geringer Menge; zeitliche Geltung von Strafgesetzen

zen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1389. BGH 3 StR 162/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Koblenz)**

Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts.  
§ 346 Abs. 2 StPO

**1390. BGH 3 StR 164/24 – Beschluss vom 10. Juli 2024 (LG Koblenz)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1391. BGH 3 StR 165/24 – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Koblenz)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1392. BGH 3 StR 166/24 – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Trier)**

Zustellung des Urteils (Vollständigkeit des Urteils bei Fehlern in der Urteilsurkunde); sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (Konkurrenzen).  
§ 345 Abs. 1 Satz 3 StPO; § 177 StGB

**1393. BGH 3 StR 191/24 – Beschluss vom 23. Juli 2024 (LG Koblenz)**

Unzulässige Revision der Nebenklage (unausgeführte allgemeine Sachrüge).  
§ 400 Abs. 1 StPO

**1394. BGH 3 StR 195/24 – Beschluss vom 7. August 2024 (LG Koblenz)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1395. BGH 3 StR 200/24 – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Koblenz)**

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.  
§ 29a BtMG

**1396. BGH 3 StR 202/24 – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Duisburg)**

Verwerfung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Darlegungserfordernisse).  
§ 45 Abs. 1 StPO

**1397. BGH 3 StR 205/24 – Beschluss vom 20. August 2024 (LG Aurich)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1398. BGH 3 StR 208/24 – Beschluss vom 25. Juni 2024 (LG Kleve)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**1399. BGH 3 StR 211/24 – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Koblenz)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis (minder schwerer Fall); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1400. BGH 3 StR 214/24 – Beschluss vom 10. Juli 2024 (LG Kleve)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1401. BGH 3 StR 216/24 – Beschluss vom 23. Juli 2024 (LG Mainz)**

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Urteilsformel (Reihenfolge der Straftatbestände).  
§ 30a Abs. 1 BtMG; § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO

**1402. BGH 3 StR 218/24 – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Duisburg)**

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Rechenfehler; gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Tatbeteiligter).  
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

**1403. BGH 3 StR 220/24 – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Düsseldorf)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1404. BGH 3 StR 237/24 – Beschluss vom 7. August 2024 (LG Oldenburg)**

Betäubungsmittelstrafrecht (Konkurrenzen); Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).  
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 53 StGB

**1405. BGH 3 StR 241/24 – Beschluss vom 8. August 2024 (LG Aurich)**

Adhäsionsverfahren (Adhäsionsausspruch); Prozesszinsen (Beginn der Zinspflicht mit Rechtshängigkeit des Adhäsionsantrags).  
§ 404 Abs. 2 StPO, § 187 Abs. 1 analog BGB; § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB; § 291 BGB

**1406. BGH 3 StR 245/24 – Beschluss vom 20. August 2024 (LG Osnabrück)**

Rücktritt vom unbeeendeten Versuch (Rücktrittshorizont des Angeklagten nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung; unzureichende subjektive Feststellungen).  
§ 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB

**1407. BGH 3 StR 246/24 – Beschluss vom 23. Juli 2024 (LG Krefeld)**

Einziehung von Tatmitteln.  
§ 74 Abs. 1 StGB

**1408. BGH 3 StR 248/24 – Beschluss vom 20. August 2024 (LG Kleve)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1409. BGH 3 StR 256/24 – Beschluss vom 23. Juli 2024 (LG Düsseldorf)**

Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Besitz von verbotenen Gegenständen.

§ 29 BtMG; § 52 Abs. 3 Nr. 1 Var. 2 WaffG

**1410. BGH 3 StR 257/24 – Beschluss vom 8. August 2024 (LG Kleve)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1411. BGH 3 StR 271/24 – Beschluss vom 23. Juli 2024 (LG Osnabrück)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1412. BGH 3 StR 275/24 – Beschluss vom 20. August 2024 (LG Aurich)**

Verwerfung der Revision als unzulässig.

§ 349 Abs. 1 StPO

**1413. BGH 3 StR 278/24 – Beschluss vom 7. August 2024 (LG Wuppertal)**

Betäubungsmittelstrafrecht (Konkurrenzen); Handeltreiben mit Cannabis; Anbau von Cannabis; Herstellen von Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**1414. BGH 3 StR 313/24 – Beschluss vom 7. August 2024 (LG Oldenburg)**

Freiheitsstrafe unter sechs Monaten (Gesamtwürdigung; Erörterung in den Urteilsgründen); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Erörterungsmangel zur Angemessenheit einer Kompensation).

§ 47 Abs. 1 StGB; Art. 6 EMRK; Art. 13 EMRK

**1415. BGH 3 StR 323/24 – Beschluss vom 20. August 2024 (LG Koblenz)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**1416. BGH StB 41/24 – Beschluss vom 24. Juli 2024 (OLG Frankfurt am Main)**

Verwerfung der sofortigen Beschwerde gegen Ablehnung der Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe (Rechtsschutzbedürfnis; Zustimmung zur Strafaussetzung).

§ 454 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 57 StGB

**1417. BGH StB 45/24 – Beschluss vom 6. August 2024**

Pflichtverteidigerbestellung (Eröffnung des Tatvorwurfs).

§ 141 Abs. 1 Satz 1 StPO

**1418. BGH StB 46/24 – Beschluss vom 28. August 2024**

Beschwerde gegen Durchsuchungsanordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs; Durchsuchung bei Beschuldigten (Anfangsverdacht; Auffindevermutung).

§ 304 Abs. 5 StPO; § 102 StPO; § 105 StPO

**1419. BGH StB 47/24 – Beschluss vom 21. August 2024**

Sofortige Beschwerde gegen Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung; notwendige Verteidigung (Rechtspflicht zur Aufhebung nach Beauftragung eines Wahlverteidigers).

§ 143a StPO; § 304 Abs. 5 StPO

**1420. BGH StB 48/24 – Beschluss vom 6. August 2024 (OLG Koblenz)**

Beschwerde gegen die Aufhebung des Haftbefehls (Beurteilung des dringenden Tatverdachts durch das erkennende Gericht; vorläufige Würdigung der Beweislage; Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts).

§ 304 StPO; § 112 StPO

**1421. BGH StB 50/24 – Beschluss vom 28. August 2024 (Hanseatisches OLG in Hamburg)**

Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (Verstoß gegen Weisungen; Therapieabbruch unter manipulativen Angaben).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 5 Var. 1 StPO; § 453 Abs. 2 Satz 3 StPO; § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB

**1422. BGH StB 51/24 – Beschluss vom 21. August 2024**

Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Kostenentscheidung eines Beschlusses des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs.

§ 304 Abs. 5 StPO

**1423. BGH StB 53/24 – Beschluss vom 22. August 2024 (OLG München)**

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung eines konsensualen Verteidigerwechsels und der Bestellung eines zusätzlichen (dritten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; Gewährleistung einer angemessenen Verteidigung; Umfang oder Schwierigkeit des Verfahrens).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 143a StPO; § 144 Abs. 1 StPO

**1424. BGH 6 StR 137/24 – Urteil vom 4. September 2024 (LG Hannover)**

Tötungsvorsatz, bedingter Tötungsvorsatz (individuelle Gesamtschau: Einbeziehung und Bewertung sämtlicher objektiver und subjektiver, für und gegen den Angeklagten sprechender Umstände des Einzelfalls); Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (kein Ausgehen von Annahmen zugunsten des Angeklagten ohne konkrete Anhaltspunkte).

§ 211 StGB; § 212 Abs. 1 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO

**1425. BGH 6 StR 154/24 – Urteil vom 18. September 2024 (LG Lüneburg)**

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen

Krankenhaus (Erheblichkeit der Anlasstat: Zufallsopfer im öffentlichen Raum, erhebliche Einschränkungen der Lebensführung des Tatopfers oder sonst schwerwiegende Folgen; Gefahrenprognose: umfassende Vergangenheitsbetrachtung, Vorstrafen).  
§ 63 StGB

**1426. BGH 6 StR 155/24 – Beschluss vom 3. September 2024 (LG Halle)**

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Darstellung im Urteil: Mitteilung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen, keine schlichte Wiedergabe der Diagnose des Sachverständigen; Gefahrenprognose: Gesamtwürdigung des Täters und seiner Symptomatik, Dauer der Störung und etwaige Vortaten).  
§ 63 StGB

**1427. BGH 6 StR 195/24 – Beschluss vom 3. September 2024 (LG Potsdam)**

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Konsumcannabisgesetz; Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis.  
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 27 StGB

**1428. BGH 6 StR 299/24 (alt: 6 StR 160/23) – Beschluss vom 2. Oktober 2024 (LG Neubrandenburg)**

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Konsumcannabisgesetz; Handeltreiben mit Cannabis; verbotener Besitz von Cannabis.  
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG

**1429. BGH 6 StR 331/24 – Beschluss vom 30. September 2024 (LG Nürnberg-Fürth)**

Vorsätzliches unerlaubtes Führen einer Schusswaffe, vorsätzlicher unerlaubter Besitz einer Schusswaffe (konkurrenzrechtliche Beurteilung).  
§ 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) WaffG; § 52 StGB

**1430. BGH 6 StR 352/24 – Beschluss vom 30. September 2024 (LG Rostock)**

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Betäubungsmittelgesetz; Konsumcannabisgesetz; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Handeltreiben mit Cannabis.  
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

**1431. BGH 6 StR 72/24 – Urteil vom 21. August 2024 (LG Hannover)**

Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Überzeugung; überspannte Anforderungen an die für eine Verurteilung erforderliche Gewissheit; Indizien: Gesamtschau).  
§ 261 StPO

**1432. BGH 6 StR 357/24 – Beschluss vom 3. September 2024 (LG Nürnberg-Fürth)**

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Konsumcannabisgesetz; verbotener Besitz von Cannabis; Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis.  
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 27 StGB

**1433. BGH 6 StR 365/24 – Beschluss vom 3. September 2024 (LG Saarbrücken)**

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Betäubungsmittelgesetz; Konsumcannabisgesetz; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis.  
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Abs. 4 KCanG

**1434. BGH 6 StR 374/24 – Beschluss vom 21. August 2024 (LG Saarbrücken)**

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Betäubungsmittelgesetz; Konsumcannabisgesetz.  
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 34 KCanG

Die Herausnahme von Haschisch aus der Strafbarkeit wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und die gesonderte Erfassung des Cannabis durch eine (tateinheitliche) Bestrafung wegen Handeltreibens mit Cannabis lässt aufgrund des geringeren Schuldgehalts von Taten nach dem Konsumcannabisgesetz grundsätzlich Raum für eine mildere Bestrafung.

**1435. BGH 6 StR 384/24 (alt: 6 StR 161/23) – Beschluss vom 1. Oktober 2024 (LG Potsdam)**

Geldstrafe (Verhängung in Tagessätzen: Höhe der Tagessätze); Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Zäsurwirkung der frühesten nicht erledigten Verurteilung).  
§ 40 StGB; 55 StGB

**1436. BGH 6 StR 399/24 – Beschluss vom 17. September 2024 (LG Hannover)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1437. BGH 6 StR 422/24 – Beschluss vom 5. September 2024 (LG Nürnberg-Fürth)**

Schuldspruchänderung; Betäubungsmittelgesetz (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Besitz von Betäubungsmitteln); Konsumcannabisgesetz (Handeltreiben mit Cannabis).  
§ 354 Abs. 1 StPO; § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

**1438. BGH 6 StR 425/24 (alt: 6 StR 186/23) – Beschluss vom 4. September 2024 (LG Potsdam)**

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung (Teilrechtskraft); Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Betäubungsmittelgesetz; Konsumcannabisgesetz; Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit Cannabis.

§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 KCanG

**1439. BGH 6 StR 427/24 – Beschluss vom 3. September 2024 (LG Regensburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1440. BGH 6 StR 461/24 – Beschluss vom 17. Oktober 2024 (LG Rostock)**

Teileinstellung bei mehreren Taten; Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis; Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 154 Abs. 2 StPO; § 206a Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

**1441. BGH 5 StR 164/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Berlin)**

Verhältnis von Regelbeispiel und Qualifikation bei Verurteilung wegen Vergewaltigung (Strafrahmenbegrenzung).  
§ 177 StGB

**1442. BGH 5 StR 326/23 – Beschluss vom 20. August 2024**

Beihilfe zur systematischen Ermordung der europäischen Juden durch Verwaltungstätigkeit in einem Konzentrationslager (psychische und physische Beihilfe; Förderung der Tat; Taterie; Völkermord; Nationalsozialismus; neutrale Handlungen).  
§ 211 StGB; § 27 StGB

**1443. BGH 5 StR 37/24 – Urteil vom 4. Juni 2024 (LG Chemnitz)**

Beendeter Versuch beim Tötungsdelikt.  
§ 24 Abs. 1 StGB; § 212 StGB

**1444. BGH 5 StR 441/23 – Beschluss vom 5. Juni 2024 (LG Görlitz)**

Rechtsfehlerhafte Verurteilung wegen Herstellung einer jugendpornographischen Schrift.  
§ 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB

**1445. BGH 5 StR 456/24 – Beschluss vom 24. September 2024 (LG Berlin I)**

Abweichung von der Einschätzung des Sachverständigen bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit.  
§ 20 StGB

**1446. BGH 5 StR 60/24 – Urteil vom 25. September 2024 (LG Kiel)**

Rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung beim freisprechenden Urteil.  
§ 261 StPO

**1447. BGH 2 StR 147/24 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Gera)**

Besitz kinderpornographischer Inhalte (Besitz jugendpornographischer Inhalte; Strafausspruch: Strafrahmen); Verfolgungsverjährung; Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Ermessen: Fortschreiten des Lebensalters, günstige Prognose).  
§ 184b StGB; § 184c StGB; § 78 StGB; § 66 StGB

**1448. BGH 2 StR 192/24 – Beschluss vom 3. Juli 2024 (LG Köln)**

Adhäsionsausspruch (Feststellungsausspruch: Schmerzensgeld); Strafraumenwahl (Sexualdelikte).  
§ 403 StPO; § 176 StGB

**1449. BGH 2 StR 459/23 – Beschluss vom 10. September 2024 (LG Erfurt)**

Handeltreiben mit Cannabis (Beihilfe; Besitz).  
§ 34 KCanG; § 27 StGB

**1450. BGH 2 StR 51/23 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Bonn)**

Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit (Besorgnis der Befangenheit: evident absprachewidriges Verhalten, Sicht des Mitangeklagten, Wirkung gegenüber anderen Mitangeklagten); Betrug (Vermögensschaden: Gesamtsaldierung, Zeitpunkt der Vermögensverfügung, Eingehungsbetrug, Verkehrs- bzw. Marktwert der Leistung, Schutz des Vermögens, Dispositionsfreiheit, Unwirksamkeit des Vertrags, Anfechtbarkeit, Bezifferung des Vermögensschadens, persönlicher Schadenseinschlag; Täuschung: konkludent, wahre Tatsachenbehauptungen, Anschein äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens, äußere Gestaltung, Geltendmachung einer Forderung; Irrtum).  
§ 24 StPO; § 263 StGB

**1451. BGH 2 StR 71/24 – Beschluss vom 30. Juli 2024 (LG Köln)**

Handeltreiben mit Cannabis; Einfuhr von Cannabis (Anstiftung: Konkurrenzen, Betäubungsmitteldelikte).  
§ 34 KCanG; § 26 StGB

**1452. BGH 4 StR 135/24 – Beschluss vom 14. August 2024 (LG Zweibrücken)**

Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen (Konkurrenzen: Erwerb); Überlassen der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen (Versuch: Weitergabe an eine Vertrauensperson oder einen verdeckten Ermittler, teleologisch Reduktion, Vollendung, Genehmigung, Gefährdungslage, zum Schein vollzogenes Waffengeschäft); Waffengesetz (Handeltreiben mit einem verbotenen Gegenstand: Schlagring, Unternehmensdelikt; Überlassen; Konkurrenzen: Tateinheit); missverständliche Formulierung der Urteilsgründe (offensichtliches Redaktionsversehen).  
§ 22a KrWaffG; § 23 StGB; § 52 StGB; § 52 WaffG; § 354 Abs. 1 StPO

**1453. BGH 4 StR 23/24 – Urteil vom 12. September 2024 (LG Bielefeld)**

Schwerer Raub (besonders schwerer Raub: Verwirklichung in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung der Raubtat, gefährliches Werkzeug, Reizgas, weitere Verwirklichung der Zueignungsabsicht, Finalität); Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Ermessen: Warnung, Wirkung eines langjährigen Strafvollzugs, Fortschreiten des Lebensalters, allgemeine Billigkeits- und Verhältnismäßigkeitskontrolle, Zweck der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Resozialisation, Gefährlichkeit des Täters, ausreiswilliger Täter ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Lebensmittelpunkt, Territorialitätsprinzip, Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen).  
§ 250 StGB; § 66 StGB

**1454. BGH 4 StR 260/24 – Beschluss vom 14. August 2024 (LG Bielefeld)**

Geldwäsche (Herrühren: Beruhen der Existenz auf Leistung Dritter, Schmuck, kriminell erwirtschaftetes Bargeld, Verfügungsgewalt über eine Girokarte; Dritter: Vortäter; Vorsatz: neue Fassung, illegale Herkunft; Beteiligung an der Vortat: Vorsatz); Betrug (Beihilfe: Vollendung, Girokarte, Gefährdungsschaden, Vertiefung des Betrugsschadens, Beendigung, sukzessive Beihilfe; Mittäterschaft).  
 § 261 StGB; § 263 StGB; § 27 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

**1455. BGH 4 StR 456/22 – Urteil vom 25. April 2024 (LG Münster)**

Betrug (Vermögensverfügung: Unmittelbarkeit, Blankovollmacht, Hingabe Versicherungsunterlagen, schadensgleiche Vermögensgefährdung, täuschungsbedingt erwirkte Maklervollmacht; Konkurrenzen: einheitliches Beratungsgespräch, natürliche Handlungseinheit); Untreue (Vermögensbetreuungspflicht: Vermögensinteressen,

Hauptpflicht, eigenverantwortliche Entscheidung, Spielraum, Fehlen von Kontrolle; Gewerbsmäßigkeit); Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (Erlangen durch die Tat: tatsächliche Verfügungsgewalt, mehrere Beteiligten, Konto; erlangtes Etwas: jeder Vermögenswert, Lohn, Zuwendung); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Mittelabfluss durch Überweisung).  
 § 263 StGB; § 266 StGB; § 52 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

**1456. BGH 4 StR 499/23 – Beschluss vom 31. Juli 2024 (LG Landau)**

Handeltreiben mit Cannabis (Beihilfe; Konkurrenzen); Erwerb von Cannabis (Freigrenze); Strafzumessung (Jugendstrafrecht: Rechtsfolgenbemessung).  
 § 34 KCanG; § 27 StGB; § 31 JGG